

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Indexzertifikate
Indexkorbzertifikate
Aktienzertifikate
Aktienkorbzertifikate

Call- und Put-Indexoptionsscheine
Call- und Put-Indexkorboptionsscheine
Call- und Put-Aktienoptionsscheine
Call- und Put-Aktienkorboptionsscheine

HypoVereinsbank



Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München (»HypoVereinsbank«) zu begebende

- Indewzertifikate
- Indewkorbzertifikate
- Aktienzertifikate
- Aktienkorbzertifikate
- Call- und Put-Indewoptionsscheine
- Call- und Put-Indewkorboptionsscheine
- Call- und Put-Aktienoptionsscheine
- Call- und Put-Aktienkorboptionsscheine

Die Ausstattung der Zertifikate und der Optionsscheine ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikats- bzw. Optionsbedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Options- bzw. Zertifikatsbedingungen enthalten.

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »Emittentin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, daß ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate bzw. Optionsscheine angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Am Eisbach 4, 80311 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen sowie die Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, MSE 4 Dokumentation Kapitalmärkte, Am Eisbach 4, 80311 München, während der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Anfängliche Verkaufspreise; Notierung

Die anfänglichen Verkaufspreise der Zertifikate bzw. Optionsscheine werden am jeweiligen Tag des Verkaufsbeginns unmittelbar vor

Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Börsen wird für den Valutierungstag beantragt.

Automatische Ausübung der Optionsscheine am letzten Tag der Optionsfrist

Am jeweils letzten Tag der Optionsfrist wird die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG die Optionsscheine, deren Differenzbetrag (wie in § 1 (1) der Optionsbedingungen beschrieben) positiv ist, automatisch für den Optionsscheininhaber ausüben. Das heißt, daß der Optionsscheininhaber in diesem Fall keine Ausübungserklärung, wie in § 3 (1) bis (3) der Optionsbedingungen vorgeschrieben, abgeben muß. Der auszuschüttende Betrag wird dem Optionsscheininhaber über die jeweilige Hausbank zur Verfügung gestellt.

Verbriefung und Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat, die Optionsscheine in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, die jeweils bei der Deutsche Börse Clearing AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate bzw. Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat bzw. Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

Reuters-Seite

Die Kursinformationen der Indewzertifikate finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Indewzertifikate der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVCERT veröffentlicht wird.

Die Kursinformationen der Optionsscheine finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Optionsscheine der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HWTS veröffentlicht wird.

Beschreibung des Index

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Indew erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Indexzertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als **Käufer** eines Indewzertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Indewzertifikats ist an die Entwicklung eines Indew gekoppelt.
- Durch den Kauf von Indewzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundeliegenden Indew an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) abhängt.
- Bitte beachten Sie, daß mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Der Einlösungsbetrag kann auch erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Indewzertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Bei den Gewinnervartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Indewzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Indewzertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Kurs des Indewzertifikats bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Indewzertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Indewzertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Indewzertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Marktwert

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Indew wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, evtl. Dividendenzahlungen auf die im Indew enthaltenen Aktien (vgl. »Abschlag«),

die Markterwartung, die Handelszeiten des Indew und bei Zertifikaten auf einen ausländischen Indew, die eine Auszahlung in Euro vorsehen oder die in Euro gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Abschlag

Die Zertifikate können, bedingt durch die Berechnungsmethode des jeweiligen Indew, mit einem Abschlag gegenüber dem aktuellen Wert emittiert und gehandelt werden; dies kann insbesondere aufgrund von nicht bei der Indewberechnung berücksichtigten Dividendenzahlungen der Fall sein.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Indew gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Indexzertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Indewzertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Indewzertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Indewzertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Indewzertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Geschäft mit Indewzertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Indewzertifikats **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Indewzertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Indexkorbzertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Indekorbzertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Indekorbzertifikats ist an die Entwicklung der im Indekorb enthaltenen Indizes gekoppelt.
- Durch den Kauf von Indekorbzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, dessen Höhe vom Wert der im Indekorb enthaltenen Indizes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) abhängt.
- Bitte beachten Sie, daß mit dem Erwerb der Indekorbzertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Der Einlösungsbetrag kann auch erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Indekorbzertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Indekorbzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Indekorbzertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Kurs des Indekorbzertifikats bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Indekorbzertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Indekorbzertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Indekorbzertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Marktwert

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Indekorbzertifikats

wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, evtl. Dividendenzahlungen auf die Aktien, aus denen sich die im Indekorb enthaltenen Indizes zusammensetzen (vgl. »Abschlag«), die Markterwartung, die unterschiedlichen Handelszeiten der im Indekorb enthaltenen Indizes und bei Zertifikaten, die ausländische Indizes im Indekorb enthalten und die eine Auszahlung in Euro vorsehen oder die in Euro gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Abschlag

Die Zertifikate können, bedingt durch die Berechnungsmethode der jeweiligen im Indekorb enthaltenen Indizes, mit einem Abschlag gegenüber dem aktuellen Wert emittiert und gehandelt werden: dies kann insbesondere aufgrund von nicht bei der Indekorberechnung berücksichtigten Dividendenzahlungen der Fall sein.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Indekorbzertifikats gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern,

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Indekorbzertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Indekorbzertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Indekorbzertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Indekorbzertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Indekorbzertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Geschäft mit Indekorbzertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Indekorbzertifikats **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Indekorbzertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Aktienzertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Aktienzertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Aktienzertifikats ist an die Entwicklung der zugrundeliegenden Aktie gekoppelt.
- Durch den Kauf von Aktienzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, dessen Höhe vom Wert der zugrundeliegenden Aktie an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) abhängt.
- Bitte beachten Sie, daß mit dem Erwerb der Aktienzertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Der Einlösungsbetrag kann daher erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Aktienzertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Bei den Gewinnervartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Aktienzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Aktienzertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Kurs des Aktienzertifikats bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Aktienzertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Aktienzertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Aktienzertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Marktwert

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung der Aktie wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, evtl. Dividendenzahlungen auf die

Aktie (vgl. »Abschlag«), die Markterwartung, die Handelszeiten der Aktie und bei Zertifikaten auf ausländische Aktien, die eine Auszahlung in Euro vorsehen oder die in Euro gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Abschlag

Die Zertifikate können mit einem Abschlag gegenüber dem aktuellen Wert der Aktie emittiert und gehandelt werden; dies kann insbesondere aufgrund von nicht berücksichtigten Dividendenzahlungen der Fall sein.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung der zugrundeliegenden Aktie gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Aktienzertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Aktienzertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Aktienzertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Aktienzertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Aktienzertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Geschäft mit Aktienzertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Aktienzertifikats **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Aktienzertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Aktienkorbzertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Aktienkorbzertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Aktienkorbzertifikats ist an die Entwicklung der im Aktienkorb enthaltenen Aktien gekoppelt.
- Durch den Kauf von Aktienkorbzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, dessen Höhe vom Wert der im Aktienkorb enthaltenen Aktien an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) abhängt.
- Bitte beachten Sie, daß mit dem Erwerb der Aktienkorbzertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Der Einlösungsbetrag kann erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Aktienkorbzertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Bei den Gewinnervartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Aktienkorbzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Aktienkorbzertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Kurs des Aktienkorbzertifikats bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Aktienkorbzertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Aktienkorbzertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Aktienkorbzertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Marktwert

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Aktienkorbes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das

Zinsniveau, evtl. Dividendenzahlungen auf die im Aktienkorb enthaltenen Aktien (vgl. »Abschlag«), die Markterwartung und bei Zertifikaten auf Aktienkörbe, die ausländische Aktien enthalten und die eine Auszahlung in Euro vorsehen, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Abschlag

Die Zertifikate können, bedingt durch die Berechnungsmethode des jeweiligen Aktienkorbwertes, mit einem Abschlag gegenüber dem aktuellen Aktienkorbwert emittiert und gehandelt werden; dies kann insbesondere aufgrund von nicht bei der Berechnung des Aktienkorbwertes berücksichtigten Dividendenzahlungen auf einzelne, im Aktienkorb enthaltene Aktien, der Fall sein.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.** In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursachen für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Aktienkorbzertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Aktienkorbzertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Aktienkorbzertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Aktienkorbzertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Aktienkorbzertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Geschäft mit Aktienkorbzertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Aktienkorbzertifikats **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Aktienkorbzertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Indexoptionsscheinen

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Indexoptionsscheins sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Optionsscheins ist an die Entwicklung eines Index gekoppelt.
- Von großer Bedeutung für die Risikobeurteilung ist das Verständnis des Hebels und seiner Wirkungsweise. Der Hebel drückt das Verhältnis aus zwischen dem jeweils festgestellten Wert des Index multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wobei das Bezugsverhältnis die Größe ausdrückt, mit der der Differenzbetrag multipliziert wird) und dem zu bezahlenden Preis für einen Optionsschein. Allgemein gilt, je weiter der Basispreis unter (Call) oder über (Put) dem festgestellten Wert des Index liegt, desto größer ist der Hebel. Wenn der Hebel greift, wird er den Preis des Optionsscheins **überproportional im Verhältnis zum eingesetzten Kapital** verändern. Da der Hebel sowohl positiv als auch negativ wirken kann, bedeutet das für die Entwicklung Ihres Optionsscheinpreises, daß der Optionsschein stark an Wert gewinnen kann, aber auch, daß Sie **Ihr eingesetztes Kapital verlieren können**.
- Bei den Gewinnervartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Optionsscheine zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.
- Wenn Sie einen **Call**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert des Index **fällt**.

Wenn Sie einen **Put**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert des Index **steigt**.

Liegt der festgestellte Wert des Index über (Put) oder unter (Call) den in § 1 (1) der Optionsbedingungen genannten Basispreisen oder ist der Basispreis identisch mit dem festgestellten Wert des Index, wird der Preis Ihres Optionsscheins vom Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert wird zum einen durch die abnehmende Restlaufzeit beeinflusst, zum anderen spielt die Häufigkeit und die Intensität der Schwankungen des festgestellten Wertes des Index (»Volatilität«) eine wichtige Rolle. Beides zusammen drückt aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Wert des Index den jeweiligen Basispreis über- (Call) oder unterschreitet (Put). Falls die Volatilität zum Ende der Optionsfrist niedrig ist, wird der Zeitwert des Optionsscheins aufgrund der geringen oder fehlenden Chance, den Optionsschein mit Gewinn auszuüben, ebenfalls niedrig sein. Allgemein gilt für Optionsscheine, deren Preis nur noch aus dem Zeitwert besteht, daß der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist auf Null fallen wird, wobei sich die Wertminderung des Optionsscheins zum Ende der Laufzeit hin immer mehr beschleunigt.

- Sollte der festgestellte Preis Ihres Optionsscheins unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, den Optionsschein zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen Totalverlust zu vermeiden. Sollte der Preis des Optionsscheins nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie den Optionsschein erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen der bei Ausübung von der Emittentin zu zahlende Differenzbetrag auf ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Differenzbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt**. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursachen für zusätzliche

unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Optionsscheingeschäften

Sollten Sie sich zum Erwerb von Optionsscheinen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, damit ein etwaiger Verlust Sie nicht in eine wirtschaftliche Notsituation bringt. Sollten Sie dennoch den Erwerb der Optionsscheine durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Optionsscheingeschäft finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Optionsscheingeschäft zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Optionsscheingeschäft höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Optionsscheins **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Indewoptionsscheine die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Optionsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Optionsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Optionsscheininhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Indekorbptionsscheinen

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Indekorbptionsscheins sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Optionsscheins ist an die Entwicklung der im Indekorb enthaltenen Indizes gekoppelt.
- Von großer Bedeutung für die Risikobeurteilung ist das Verständnis des Hebels und seiner Wirkungsweise. Der Hebel drückt das Verhältnis aus zwischen dem jeweils festgestellten Wert des Indekorbes multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wobei das Bezugsverhältnis die Größe ausdrückt, mit der der Differenzbetrag multipliziert wird) und dem zu bezahlenden Preis für den Optionsschein. Allgemein gilt, je weiter der Basispreis unter (Call) oder über (Put) dem festgestellten Wert des Indekorbes liegt, desto größer ist der Hebel. Wenn der Hebel greift, wird er den Preis des Optionsscheins **überproportional im Verhältnis zum eingesetzten Kapital** verändern. Da der Hebel sowohl positiv als auch negativ wirken kann, bedeutet das für die Entwicklung Ihres Optionsscheinpreises, daß der Optionsschein stark an Wert gewinnen kann, aber auch, daß Sie **Ihr eingesetztes Kapital verlieren können**.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Optionsscheine zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Wenn Sie einen **Call**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert des Indekorbes **fällt**.

Wenn Sie einen **Put**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert der Indekorbes **steigt**.

Liegt der festgestellte Wert des Indekorbes über (Put) oder unter (Call) den in § 1 (1) der Optionsbedingungen genannten Basispreisen oder ist der Basispreis identisch mit dem festgestellten Wert des Indekorbes, wird der Preis Ihres Optionsscheins vom Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert wird zum einen durch die abnehmende Restlaufzeit beeinflusst, zum anderen spielt die Häufigkeit und die Intensität der Schwankungen des festgestellten Wertes des Indekorbes (»Volatilität«) eine wichtige Rolle. Beides zusammen drückt aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Wert des Indekorbes den jeweiligen Basispreis über- (Call) oder unterschreitet (Put). Falls die Volatilität zum Ende der Optionsfrist niedrig ist, wird der Zeitwert des Optionsscheins aufgrund der geringen oder fehlenden Chance, den Optionsschein mit Gewinn auszuüben, ebenfalls niedrig sein. Allgemein gilt für Optionsscheine, deren Preis nur noch aus dem Zeitwert besteht, daß der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist auf Null fallen wird, wobei sich die Wertminderung des Optionsscheins zum Ende der Laufzeit hin immer mehr beschleunigt.

- Sollte der festgestellte Preis Ihres Optionsscheins unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, daß der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, den Optionsschein zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen Totalverlust zu vermeiden. Sollte der Preis des Optionsscheins nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie den Optionsschein erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen der bei Ausübung von der Emittentin zu zahlende Differenzbetrag auf ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Differenzbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt**. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Indekorbes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursachen für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn

Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Optionsscheingeschäften

Sollten Sie sich zum Erwerb von Optionsscheinen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, damit ein etwaiger Verlust Sie nicht in eine wirtschaftliche Notsituation bringt. Sollten Sie dennoch den Erwerb der Optionsscheine durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Optionsscheingeschäft finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Optionsscheingeschäft zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Optionsscheingeschäft höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Optionsscheins **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Indekorboptionsscheine die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Optionsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Optionsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Optionsscheininhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Aktienoptionsscheinen

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Aktienoptionsscheins sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Optionsscheins ist an die Entwicklung der zugrundeliegenden Aktie gekoppelt.
- Von großer Bedeutung für die Risikobeurteilung von Optionsscheinen ist das Verständnis ihrer Hebelwirkung. Durch den Kauf von Optionsscheinen besteht die Möglichkeit, mit relativ geringem Kapitaleinsatz eine wesentlich größere Kapitalsumme in der Aktie bewegen zu können.

Der Hebel bewirkt eine entsprechende Erhöhung des Risikos. Die Hebelwirkung ist um so größer, desto weiter der Kurs der Aktie über (Put) oder unter (Call) dem Basispreis liegt.

- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Optionsscheine zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.
- Wenn Sie einen **Call**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der an der jeweiligen Börse festgestellte Kurs der Aktie **fällt**.
- Wenn Sie einen **Put**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der an der jeweiligen Börse festgestellte Kurs der Aktie **steigt**.

Liegt der festgestellte Kurs der Aktie über (Put) oder unter (Call) den in § 1 der jeweiligen Optionsbedingungen genannten Basispreisen oder ist der Basispreis identisch mit dem Kurs der Aktie, wird der Preis Ihres Optionsscheins vom Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert wird durch die abnehmende Restlaufzeit und die damit abnehmende Wahrscheinlichkeit, das Optionsrecht ausüben zu

können, beeinflußt. Daher wird der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist auf Null fallen, wobei sich die Wertminderung des Optionsscheins zum Ende der Laufzeit hin immer mehr beschleunigt.

- Vertrauen Sie nicht darauf, daß der Preis des Optionsscheins bis zum Verfalltag wieder im Wert steigt. In diesem Fall sollten Sie in Betracht ziehen, den Optionsschein zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen Totalverlust zu vermeiden. Sollte der Preis des Optionsscheins nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie daran nur teilnehmen, indem Sie den Optionsschein erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.
- Beachten Sie ferner, daß die Ausübung während bestimmter, in § 4 der Optionsbedingungen dargestellten Fristen ausgeschlossen ist.
- Aktienoptionsscheine sind **nicht dividendengeschützt**. Daher können Dividendenabschläge die Preisentwicklung Ihres Call-Optionsscheins negativ beeinflussen, da sie den Kurswert der Aktie verringern.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Währungsrisiko

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen der bei Ausübung von der Emittentin zu zahlende Differenzbetrag auf ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Differenzbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt**. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktie gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursachen für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkurs-

schwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Finanzierung von Optionsscheingeschäften

Sollten Sie sich zum Erwerb von Optionsscheinen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, damit Sie ein etwaiger Verlust nicht in eine wirtschaftliche Notsituation bringt. Sollten Sie dennoch den Erwerb der Optionsscheine durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Teil- oder sogar Totalverlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus diesem Optionsscheingeschäft finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Optionsscheingeschäft zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Optionsscheingeschäft höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Optionsscheins **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Aktienoptionsscheine aufmerksam die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Optionsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Optionsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Optionsscheininhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Aktienkorboptionsscheinen

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Aktienkorboptionsscheins sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Die Preisentwicklung Ihres Optionsscheins ist an die Entwicklung der im Aktienkorb enthaltenen Aktien gekoppelt.
- Von großer Bedeutung für die Risikobeurteilung von Optionsscheinen ist das Verständnis ihrer Hebelwirkung. Durch den Kauf von Aktienkorboptionsscheinen besteht die Möglichkeit, mit relativ geringem Kapitaleinsatz eine wesentlich größere Kapitalsumme der im Aktienkorb enthaltenen Aktien bewegen zu können.

Der Hebel bewirkt eine entsprechende Erhöhung des Risikos. Die Hebelwirkung ist um so größer, desto weiter der Kurs des Aktienkorbes über (Put) oder unter (Call) dem Basispreis liegt.

- Bei den Gewinnervartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Optionsscheine zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.
- Wenn Sie einen **Call**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert des Aktienkorbes **fällt**.
- Wenn Sie einen **Put**-Optionsschein erworben haben, kann das für Sie bedeuten, daß Sie eine Wertminderung Ihres Optionsscheins bis hin zum **Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals** (bezahlter Optionsscheinpreis) riskieren, wenn der Wert des Aktienkorbes **steigt**.

Liegt der festgestellte Wert des Aktienkorbes über (Put) oder unter (Call) den in § 1 der jeweiligen Optionsbedingungen genannten Basispreisen oder ist der Basispreis identisch

mit dem Wert des Aktienkorbes, wird der Preis Ihres Optionsscheins vom Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert wird durch die abnehmende Restlaufzeit und die damit abnehmende Wahrscheinlichkeit, das Optionsrecht ausüben zu können, beeinflußt. Daher wird der Preis des Optionsscheins bis zum letzten Tag der Optionsfrist auf Null fallen, wobei sich die Wertminderung des Optionsscheins zum Ende der Laufzeit hin immer mehr beschleunigt.

Vertrauen Sie nicht darauf, daß der Preis des Optionsscheins bis zum Verfalltag wieder im Wert steigt. In diesem Fall sollten Sie in Betracht ziehen, den Optionsschein zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen Totalverlust zu vermeiden. Sollte der Preis des Optionsscheins nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie daran nur teilnehmen, indem Sie den Optionsschein erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

- Aktienkorboptionsscheine sind **nicht dividendengeschützt**. Daher können Dividendenabschläge die Preisentwicklung Ihres Call-Optionsscheins negativ beeinflussen, da sie den Kurswert des Aktienkorbes verringern.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Währungsrisiko

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen der bei Ausübung von der Emittentin zu zahlende Differenzbetrag auf ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet, **sowie wenn der Differenzbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt**.

In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursachen für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkurs-schwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Finanzierung von Optionsscheingeschäften

Sollten Sie sich zum Erwerb von Optionsscheinen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, damit ein etwaiger Verlust Sie nicht in eine wirtschaftliche Notsituation bringt. Sollten Sie dennoch den Erwerb der Optionsscheine durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Teil- oder sogar Totalverlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Optionsscheingeschäft finanzieren zu können

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Optionsscheingeschäft zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragservartungen aus dem Optionsscheingeschäft höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Optionsscheins **und** die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

*Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Aktienkorboptionsscheine aufmerksam die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Optionsbedingungen **und** lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.*

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Optionsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Optionsscheininhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick Indexzertifikate

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Index:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	•
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Fälligkeitstag:	•
Zahlung bei Fälligkeit:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite	•

Die Emission im Überblick Indexkorbzertifikate

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Indexkorb:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	•
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Fälligkeitstag:	•
Zahlung bei Fälligkeit:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite	•

Die Emission im Überblick Aktienzertifikate

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Aktie:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	•
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Fälligkeitstag:	•
Zahlung bei Fälligkeit:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen, dessen Höhe vom Wert der zugrundeliegenden Aktie abhängt.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Die Emission im Überblick Aktienkorbzertifikate

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Aktienkorb:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	•
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Fälligkeitstag:	•
Zahlung bei Fälligkeit:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen, dessen Höhe vom Wert der im Aktienkorb enthaltenen Aktien abhängt.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Die Emission im Überblick Indexoptionsscheine

Die Ausstattung der Optionsscheine und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emissionen ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

	Call	Put
Emittentin / Optionsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	
Index:	•	
Emissionsvolumen:	•	
Verkauf:	Die Optionsscheine werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.	
Wertpapier-Kenn-Nummer / Serie:	•	
Common Code / Serie:	•	
ISIN Code / Serie:	•	
Beginn des Angebots:	•	
Anfängliche Verkaufspreise:	•	
Notierung:	•	
Kleinste handelbare Einheit:	•	
Kleinste übertragbare Einheit:	•	
Valutierungstag:	•	
Optionsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe der Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen.	
Differenzbetrag:	•	
Basispreis:	•	
Optionsfrist:	•	
Ausübungsverfahren und Mindestausübung:	•	
Reuters-Seite:	•	

Die Emission im Überblick Indekskorboptionsscheine

Die Ausstattung der Optionsscheine und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

	Call	Put
Emittentin / Optionsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	
Index:	•	
Emissionsvolumen:	•	
Verkauf:	Die Optionsscheine werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.	
Wertpapier-Kenn-Nummer / Serie:	•	
Common Code / Serie:	•	
ISIN Code / Serie:	•	
Beginn des Angebots:	•	
Anfängliche Verkaufspreise:	•	
Notierung:	•	
Kleinste handelbare Einheit:	•	
Kleinste übertragbare Einheit:	•	
Valutierungstag:	•	
Optionsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe der Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen.	
Differenzbetrag:	•	
Basispreis:	•	
Optionsfrist:	•	
Ausübungsverfahren und Mindestausübung:	•	
Reuters-Seite:	•	

Die Emission im Überblick Aktienoptionsscheine

Die Ausstattung der Optionsscheine und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emissionen ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

	Call	Put
Emittentin / Optionsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	
Aktie:	•	
Emissionsvolumen:	•	
Verkauf:	Die Optionsscheine werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.	
Wertpapier-Kenn-Nummer / Serie:	•	
Common Code / Serie:	•	
ISIN Code / Serie:	•	
Beginn des Angebots:	•	
Anfängliche Verkaufspreise:	•	
Notierung:	•	
Kleinste handelbare Einheit:	•	
Kleinste übertragbare Einheit:	•	
Valutierungstag:	•	
Optionsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe der Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen.	
Differenzbetrag:	•	
Basispreis:	•	
Optionsfrist:	•	
Ausübungsverfahren und Mindestausübung:	•	
Reuters-Seite:	•	

Die Emission im Überblick Aktienkorboptionsscheine

Die Ausstattung der Optionsscheine und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emissionen ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

	Call	Put
Emittentin / Optionsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	
Aktienkorb:	•	
Emissionsvolumen:	•	
Verkauf:	Die Optionsscheine werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.	
Wertpapier-Kenn-Nummer / Serie:	•	
Common Code / Serie:	•	
ISIN Code / Serie:	•	
Beginn des Angebots:	•	
Anfängliche Verkaufspreise:	•	
Notierung:	•	
Kleinste handelbare Einheit:	•	
Kleinste übertragbare Einheit:	•	
Valutierungstag:	•	
Optionsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe der Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen.	
Differenzbetrag:	•	
Basispreis:	•	
Optionsfrist:	•	
Ausübungsverfahren und Mindestausübung:	•	
Reuters-Seite:	•	

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Am 1. September 1998, rückwirkend zum 1. Januar 1998, schlossen sich die Bayerische Vereinsbank AG (die »Vereinsbank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die »Vereinsbank Gruppe«) und die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG (die »Hypo-Bank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die »Hypo-Bank Gruppe«) zur Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft (»HypoVereinsbank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften »HypoVereinsbank Gruppe«) zusammen, gemessen an den gesamten Vermögenswerten zum 30. September 1998 von DM 858,4 Mrd., der zweitgrößten Bank in Deutschland und einem der größten Anbieter von Immobilienfinanzierungen in Europa. Für eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Vereinsbank und der Hypo-Bank vor der Fusion vgl. »Geschichtlicher Hintergrund der Vereinsbank« und »Geschichtlicher Hintergrund der Hypo-Bank«.

Die HypoVereinsbank mit Sitz Am Tucherpark 16, 80538 München ist im Handelsregister München unter Nr. HR B42148 eingetragen.

Die Fusion

Am 21. Juli 1997 gaben die Vereinsbank und Hypo-Bank bekannt, daß ihre jeweiligen Vorstände einer geplanten Fusion gleichberechtigter Partner (dem »Fusionsplan«) zugestimmt hatten.

In der ersten Phase des Fusionsplans tauschte die Vereinsbank zum 18. September 1997 Aktien der Allianz AG gegen Aktien der Hypo-Bank im Verhältnis 1:6 und erwarb damit 45% der ausstehenden Aktien der Hypo-Bank. (Zum 1. September 1998 lag diese Beteiligungsquote durch die Ausgabe weiterer Hypo-Bank-Aktien aufgrund der Konversion von 1991 ausgegebenen wandelbaren Genußscheinen etwas niedriger.) Der Austausch fand aufgrund einer verbindlichen Erklärung des zuständigen Finanzamtes zur Anwendbarkeit des sogenannten »Austauschgutachtens« des Bundesfinanzhofs ohne Realisierung stiller Reserven statt. In Vorbereitung der Fusion führte die Vereinsbank außerdem im Herbst 1997 eine Kapitalerhöhung im Nennbetrag von DM 195 Mio zur Schaffung einer soliden Eigenkapitalbasis der neuen Bank durch.

Am 19. Mai bzw. 26. Mai 1998 stimmten die Aktionäre der Hypo-Bank und der Vereinsbank dem Zusammenschluß der beiden Banken zur HypoVereinsbank zu. Für die Durchführung der Fusion erhöhte die Vereinsbank ihr Kapital zum 25. August 1998 um einen Nennbetrag von DM 552,9 Mio. Für je vier Stammaktien der Hypo-Bank erhielten Dritttaktionäre der Hypo-Bank (d.h. alle Aktionäre außer der Vereinsbank) drei neue Stammaktien der Vereinsbank sowie eine zusätzliche Barzahlung von DM 0,182 und eine Körperschaftsteuergutschrift von DM 0,078 je Hypo-Bank-Aktie. Die neuen Aktien beinhalten in bezug auf alle ausgeschütteten oder erklärten Dividenden für das Geschäftsjahr 1998 und die Folgejahre die selben Rechte wie die ausstehenden Aktien der Vereinsbank. Als Folge der Fusion und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen deutschen Rechts wurden alle ausstehenden Verbindlichkeiten der Hypo-Bank in vollem Umfang Verbindlichkeiten der Vereinsbank. Zum 1. September 1998 änderte die Vereinsbank ihren Namen in »Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft«.

Strategie

Der Zweck der Fusion bestand in der Zusammenlegung der Stärken zweier zueinander passender Banken zur Schaffung der ersten »Regionalbank« in Europa. Die HypoVereinsbank ist eine europäische Bank mit geographischer Ausrichtung auf ausgewählte, wirtschaftlich starke Regionen und klar definierten Kernkompetenzen. Aus diesem strategischen Konzept ergeben sich die folgenden vier Ziele der HypoVereinsbank:

- **Schwerpunktmäßig ausgerichtete Universalbank:** Die Zielkundschaft der HypoVereinsbank sind Privatkunden sowie kleine und mittelständische Unternehmen. Die HypoVereinsbank bietet

diesen Kunden über ein Verkaufskonzept mit verschiedenen Optionen umfassende Lösungen für ihren Finanzbedarf. Somit sind für die Kunden alle benötigten Bankdienstleistungen bei einem Institut mit attraktivem Leistungsniveau, einer Auswahl an Servicemöglichkeiten und einer klaren, verständlichen Preisstruktur erhältlich. Die HypoVereinsbank strebt an, sich durch eine Konzentration auf Kernkompetenzen in vier Bereichen von ihren Wettbewerbern abzugrenzen:

- Immobilien- und Hypothekendarlehen (einschließlich Maklerdiensten, Leasing und Consulting, Immobilienbeurteilung, verschiedener Finanzierungsmodelle und Immobilien-Investmentfonds),
 - Vermögensverwaltung für Privat- und Firmenkunden,
 - Strukturierte Finanzierungen (einschließlich Außenhandelsfinanzierung, Projektfinanzierung und Asset-backed Securities), und
 - Treasury (unter Nutzung ihrer Stärken im inländischen Geld- und Kapitalmarkt, bei Zinsderivativen, im Devisenhandel und in ausgewählten Emerging Markets).
- **Marktführer in ausgewählten Regionen:** Die HypoVereinsbank strebt eine starke Marktpräsenz in ausgewählten Regionen an. Sie beansprucht bereits eine führende Position in Bayern und Norddeutschland und will ihre Stellung in Nordrhein-Westfalen, im Rhein-Main-Gebiet, Baden-Württemberg und Ostdeutschland ausbauen.
- **Expansion in Europa:** Die HypoVereinsbank wird sowohl in Europa als auch in Deutschland weiter expandieren. Als erster Schritt sollen zur Erhöhung des Marktanteils bestehende Unternehmen der HypoVereinsbank Gruppe, vor allem in Österreich, der Schweiz und Luxemburg und bestimmten anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, konsolidiert werden. In einer zweiten Stufe soll durch gezielte Akquisitionen die Präsenz der HypoVereinsbank in ausgewählten Regionen erweitert werden.
- **Präsenz in internationalen Finanzzentren:** Die HypoVereinsbank wird ihren Kunden in den internationalen Finanzzentren in Europa, Amerika und Asien Kapitalmarkt- und Corporate Finance-Dienstleistungen anbieten.

Organisation

Die HypoVereinsbank ist in fünf Unternehmensbereiche aufgeteilt: Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden, Baufinanzierung und Immobilienkunden, Internationale Märkte und Vermögensverwaltung.

Privat- und Geschäftskunden

Der Bereich der Privat- und Geschäftskunden der HypoVereinsbank umfaßt das Geschäft mit den Privatkunden der Vereinsbank sowie den Privat- und Geschäftsbankenbereich der Hypo-Bank. In diesem Bereich wird den Kunden das Konzept der »multioptionalen Bank« angeboten, wobei der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten zu Bankdienstleistungen bei unterschiedlichem Service-Niveau hat. Dieses Konzept spiegelt sich auch im Filialnetz wider, das umstrukturiert und gestrafft wird. Das geplante künftige Filialnetz soll differenzierter sein und zahlreiche kleine Filialen, die Standardprodukte anbieten, sowie Niederlassungen mittlerer Größe und »Finanz-Shops«, die eine komplexere Beratung anbieten, umfassen. Das vollständige Dienstleistungsangebot, von Bausparverträgen über direkte Maklerdienste, Versicherungen bis hin zur Vermögensverwaltung, wird mit Unterstützung der verschiedenen spezialisierten Tochtergesellschaften und Geschäftspartner der HypoVereinsbank angeboten. Die Kernkompetenzen im Bereich der Privat- und Geschäftskunden liegen in der Immobilienfinanzierung mit Unterstützung der Abteilungen Baufinanzierung und Immobilienkunden sowie in Wertpapier-Dienstleistungen. Außerdem plant die HypoVereinsbank Gruppe eine weitere Verstärkung ihrer Vermögensverwaltungs- und Beratungsdienste.

Firmenkunden

Der Bereich der Firmenkunden der HypoVereinsbank umfaßt die meisten Firmenkunden der Vereinsbank und den Geschäftsbankensektor der Hypo-Bank. Der Firmenkundenbereich der HypoVereinsbank konzentriert sich auf mittelständische deutsche Unternehmen, um diesen eine diversifizierte Dienstleistungspalette anzubieten. Insbesondere richtet sich dieser Bereich zunehmend auf provisionsorientierte Corporate Finance-Geschäfte wie strukturierte Finanzierungen und Asset-backed Securitization aus, die keine zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen nach sich ziehen.

Baufinanzierung und Immobilienkunden

Der Bereich der Baufinanzierung der HypoVereinsbank schließt das Immobiliengeschäft und die Kunden des öffentlichen Sektors der Vereinsbank sowie die Abteilung Baufinanzierung der Hypo-Bank ein. Die HypoVereinsbank Gruppe bietet eine breite Produkt- und Dienstleistungspalette im Immobiliensektor sowie bereichsübergreifende Anlage- und Versicherungsprodukte an. Neben dem herkömmlichen gewerblichen und privaten Hypothekendarlehensgeschäft unterhält die HypoVereinsbank verschiedene spezialisierte Tochtergesellschaften und Abteilungen, die eine Vielzahl anderer Immobiliendienstleistungen, wie Immobilienschließung, Portfolio-Management, strukturierte Finanzierungen, Consulting und Beratungsdienste, Leasing und Maklerdienste anbieten. Die HypoVereinsbank bietet außerdem ein Baufinanzierungsprogramm über das Internet an. International ist die HypoVereinsbank Gruppe auf ausgewählten Märkten in der Immobilienfinanzierung tätig, in erster Linie in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien, Frankreich, Österreich, Spanien, den Niederlanden (über die kürzlich erworbene FGH Bank N.V.), der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei.

Internationale Märkte

Der Bereich Internationale Märkte versorgt sowohl Banken als auch Firmenkunden und institutionelle Anleger sowie die HypoVereinsbank Gruppe selber mit Treasury-Produkten und Dienstleistungen. Er umfaßt die Treasury-Bereiche der Vereinsbank und der Hypo-Bank sowie einen großen Teil des Bereichs Finanzinstitute der Vereinsbank. Die HypoVereinsbank ist derzeit ein Marktführer bei der Steuerung des Zins- und Währungsrisikos und ein Spitzenunternehmen im Bereich der DM-Zinsderivative. Mit der bevorstehenden Einführung des Euro strebt der Bereich Internationale Märkte eine ähnliche Kompetenz bei den Euro-Instrumenten an. Bei der Führung und Mitführung von Anleihe- und Aktienemissionen konzentriert sich die HypoVereinsbank besonders auf Sektoren, in denen sie über besondere Expertise, z.B. den Pfandbriefmarkt in Deutschland und in anderen mitteleuropäischen Ländern, verfügt.

Vermögensverwaltung

Der Bereich der Vermögensverwaltung der HypoVereinsbank besteht aus der Vermögensverwaltung der Vereinsbank und der Hypo-Bank. Die Geschäftsleitung der HypoVereinsbank betrachtet die Vermögensverwaltung als einen Wachstumsbereich und beabsichtigt, diesen Sektor sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene weiter auszubauen. HFCM Foreign & Colonial Management (Holding), Limited, ein führendes Londoner Fonds-Verwaltungsunternehmen, hat eine starke Stellung bei institutionellen Anlegern; zahlreiche Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank bieten Vermögensverwaltungsdienste in ganz Europa an.

Jüngste Entwicklungen

Am 22. Oktober 1998 unterzeichnete die HypoVereinsbank im Rahmen einer Privatisierung einen Vertrag über den Erwerb einer 37%igen Beteiligung an der Bank Przemyslovo-Handlovy SA, einem polnischen Bankhaus, zum Kaufpreis von Zloty 2,1 Mrd (DM 1 Mrd). Diese Universalbank mit Sitz in Krakau verfügt über Vermögenswerte von insgesamt Zloty 9,7 Mrd und ist hauptsächlich im Süden Polens tätig. Die HypoVereinsbank prüft außerdem die Möglichkeiten, ihre Beteiligung in einer zweiten Phase auf über 50% zu erhöhen. Die Transaktion entspricht der Strategie der HypoVereinsbank, gezielte Akquisitionen in ausgewählten Regionen Europas zu tätigen. Vgl. »Strategie«.

Die HypoVereinsbank gab am 28. Oktober 1998 bekannt, daß sie den Risikorückstellungen 1998 weitere DM 3,5 Mrd zuweisen würde. DM 2,5 Mrd davon betreffen Immobilien-Joint Ventures, an denen die Hypo-Bank Gruppe beteiligt war, während DM 1,0 Mrd hauptsächlich auf Kredite an Erschließungsunternehmen entfallen. Das gesamte Risiko der HypoVereinsbank aus diesen Immobilien-Joint Ventures belief sich zum 30. September 1998 auf ca. DM 8,1 Mrd. Die Notwendigkeit dieser Aufwendung ergibt sich durch eine von der HypoVereinsbank durchgeführte Änderung der Bewertungsmethoden gegenüber den von der Hypo-Bank Gruppe angewandten Kriterien, indem die HypoVereinsbank eine aktuelle Bewertung auf Basis der wahrscheinlichen Verkaufspreise und der Annahme der optimalen Realisierung dieser Preise einführte. Die Risikovorsorge wird als außerordentlicher Aufwand behandelt und durch außerordentlichen Ertrag aus der Realisierung von stillen Reserven im Wertschriftenbestand kompensiert. Dadurch wird die Einstellung in die Rückstellungen den ausgewiesenen Gewinn der HypoVereinsbank Gruppe für 1998 nicht beeinträchtigen. Der Aufsichtsrat der HypoVereinsbank hat diese Aufwendung in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 15. November 1998 genehmigt. Die HypoVereinsbank beabsichtigt die Einführung einer neuen Strategie in betroffenen Geschäftsbereichen und eine Neuordnung der Zuständigkeiten von Vorstandsmitgliedern. Joint Ventures der Art, die zu dieser Aufwendung geführt haben, werden nicht mehr eingegangen.

Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit ist die HypoVereinsbank von Zeit zu Zeit in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit durch ewterne Vermittlung (Strukturvertrieb) abgeschlossener Wohnbaufinanzierung involviert. Diese Rechtsverfahren entstehen gewöhnlich durch Zahlungsschwierigkeiten der Kreditnehmer im Zuge von sinkenden Immobilienpreisen und schwierigen Verhältnissen auf dem Vermietungsmarkt. Diese Faktoren haben auch höhere Risiken im Zusammenhang mit solchen Krediten herbeigeführt. Die HypoVereinsbank Gruppe ist überzeugt, für solche Risiken ausreichend vorgesorgt zu haben. Die Geschäftsleitung der HypoVereinsbank ist auch der Ansicht, daß keines der anhängigen Verfahren im Fall eines für die Bank negativen Urteils ihre Geschäfts- oder Finanzlage im ganzen beeinträchtigen würde. Bis heute haben die Gerichte zwölf solcher Fälle behandelt und alle zugunsten der HypoVereinsbank entschieden.

Die neue deutsche Bundesregierung hat im deutschen Bundestag einen Gesetzesentwurf für verschiedene Steuerreformen eingebracht. Unter anderem ist vorgesehen, daß Steuerabzüge für Verluste infolge von Abschreibungen von Darlehen und anderen Vermögenswerten und für Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen, die steuerfreies Einkommen mit sich bringen, nicht zulässig sind. Falls diese Reformen in der gegenwärtigen Fassung übernommen werden, könnten sie bedeutende Auswirkungen auf die deutsche Bankenindustrie im allgemeinen und die HypoVereinsbank im besonderen haben.

Aktienkapital

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der HypoVereinsbank zum 30. September 1998 betrug DM 2 078 220 085 und war wie folgt eingeteilt:

- (a) DM 1 937 830 235 Inhaber-Stammaktien, eingeteilt in 387 566 047 nennwertlose Aktien
- (b) DM 67 621 850 Namens-Stammaktien, eingeteilt in 13 524 370 nennwertlose Aktien;
- (c) DM 72 768 000 stimmrechtslose Namens-Vorzugsaktien, eingeteilt in 14 553 600 nennwertlose Aktien.

Aktionärsstruktur

Die Aktien der HypoVereinsbank werden an den Wertpapierbörsen von Paris, Zürich, Genf, Basel und Wien sowie an allen acht deutschen Börsen notiert.

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz muß jeder Anleger, dessen Beteiligung an einer deutschen Aktiengesellschaft, die an einer anerkannten Börse in Deutschland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums notiert wird (einschließlich der HypoVereinsbank), die Marke von 5%, 10%, 25%, 50% oder 75% der Stimmrechte dieser Aktiengesellschaft erreicht oder über- oder unterschreitet, diese Gesellschaft und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich unterrichten, in jedem Fall jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen. Die HypoVereinsbank wurde darüber in Kenntnis gesetzt, daß die folgenden Beteiligungen die jeweiligen Schwellen nach dem Wertpapierhandelsgesetz überschreiten:

Aktionär	Beteiligung ^a	
	(in % des Aktienkapitals der HypoVereinsbank)	(in % des stimmberechtigten Aktienkapitals der HypoVereinsbank)
Allianz Gruppe (über AB Industriebesitz und Beteiligungen AG & Co. oHG)	17,6 ^a	18,3 ^a
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	6,5 ^a	6,7 ^a
VIAG AG (einschl. Bayernwerke AG)	8,2 ^a	8,5 ^a

⁽¹⁾ Abweichungen zwischen der Beteiligungsquote am Aktienkapital und am stimmberechtigten Aktienkapital berücksichtigen die Einbeziehung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien in die Kapitalstruktur der HypoVereinsbank.

⁽²⁾ Vom 10. November 1998

⁽³⁾ Schätzung vom 1. September 1998 auf Basis von Beteiligungen an der Vereinsbank und der Hypo-Bank vor der Fusion.

⁽⁴⁾ Vom 3. September 1998

Darüber hinaus ist der HypoVereinsbank bekannt, daß die folgenden Beteiligungen durch öffentlich-rechtliche Stiftungen in Bayern bestehen: die Bayerische Landesstiftung hält 5,5% des Aktienkapitals der HypoVereinsbank (was 2,1% des stimmberechtigten Aktienkapitals entspricht), und die Bayerische Forschungsstiftung hält 1,3% des Aktienkapitals der HypoVereinsbank (was 1,3% des stimmberechtigten Aktienkapitals entspricht).

Filialen und Repräsentanzen

Zum 30. September 1998 hatte die HypoVereinsbank 1 426 Filialen und Repräsentanzen, von denen sich 1 291 in Deutschland und 135 im Ausland befanden. Über ihr Filialnetz und ihre Repräsentanzen verfügt die HypoVereinsbank Gruppe über eine gut eingeführte internationale Präsenz, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Außerhalb Mitteleuropas bietet die HypoVereinsbank Gruppe ausgewählte Bankdienstleistungen für Firmenkunden in erster Linie in Nordamerika und Asien an. In den Vereinigten Staaten ist die HypoVereinsbank Gruppe in New York, Chicago und Los Angeles vertreten. Ihre Präsenz in Asien umfaßt Niederlassungen in Tokio, Hongkong, Peking, Shanghai und Singapur sowie Repräsentanzen in Bombay, Hanoi und Seoul.

Aufgrund der Fusion wurden oder werden bestimmte ausländische Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank Gruppe, insbesondere in Österreich, der Schweiz, Luxemburg und in der Tschechischen Republik, zusammengefaßt, um den Marktanteil der HypoVereinsbank zu festigen. In New York, London und Hongkong wurden die Filialen zu einem Zweigstellenbetrieb zusammengefaßt.

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften verfügt die HypoVereinsbank über ein zweistufiges Geschäftsleitungssystem. Der Vorstand ist für die Leitung der HypoVereinsbank sowie ihre Vertretung gegenüber Dritten verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands ernennt und abberuft und die Tätigkeit des Vorstands überwacht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der HypoVereinsbank sowie die Haupttätigkeit und der Wohnort ihrer Mitglieder sind wie folgt:

Aufsichtsrat

Dr. Maximilian Hackl, Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats, Krailing

Dr. Klaus Götte, Vorsitzender, Vorsitzender des Aufsichtsrats der MAN Aktiengesellschaft, München

Herbert Betz, Stv. Vorsitzender, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Baldham

Dr. Richard Trautner, Stv. Vorsitzender, Krailing

Heidi Dendl, Mitarbeiterin der HypoVereinsbank, München

Volker Doppelfeld, Mitglied des Aufsichtsrats der BMW Aktiengesellschaft, München

Ernst Eigner, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Dachau

Dr. Joachim Faber, Mitglied des Vorstands der Allianz Versicherungs-AG, München

Dr. Erhard Gröpl, Mitglied des Vorstands der Bayerische Landesstiftung, München

Klaus Grünevald, Sekretär der Gewerkschaft HBV, Gröhenzell

Heinz-Georg Harbauer, Mitglied des Bayerischen Senats, Vorsitzender der DAG in Bayern, München

Anton Hofer, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Nürnberg

Dr. Jochen Holzer, Vorsitzender des Aufsichtsrats der VIAG Aktiengesellschaft, München

Dr. Edgar Jannot, Vorsitzender des Vorstands der ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf

Maw Dietrich Kley, Mitglied des Vorstands der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen

Peter König, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München

Hanns-Peter Kreuser, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München

Dr. Eberhard Martini, München

Christoph Schmidt, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Schleswig

Jürgen E. Schrempp, Vorsitzender des Vorstands der Daimler-Benz AG, Stuttgart

Vorstand

Dr. Egbert Eisele

Dr. Peter Hoch

Franz Xaver Huber

Dr. Norbert Juchem

Rainer Knoth

Martin Kölsch

Dieter Rampl

Dr. Eberhard Rauch

Dr. Albrecht Schmidt^o

Dr. Stephan Schüller

Dr. Martin Schütte

Dr. Paul Siebertz

Dr. Wolfgang Sprißler

Josef F. Wertschulte

^o Vorstandssprecher

Mitarbeiter

Zum 30. September 1998 beschäftigte die HypoVereinsbank Gruppe 40 216 Mitarbeiter.

Ausgewählte jüngste Finanzangaben (konsolidiert) zur HypoVereinsbank

Die nachstehend wiedergegebenen ausgewählten Finanzangaben (konsolidiert und ungeprüft) wurden dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht der HypoVereinsbank Gruppe zum 30. September 1998 (für die zu diesem Datum beendeten neun Monate), den ungeprüften konsolidierten Pro-Forma-Finanzausweisen der HypoVereinsbank Gruppe zum 31. Dezember 1997 und den geprüften konsolidierten Finanzausweisen der Vereinsbank Gruppe und der Hypo-Bank Gruppe zum 31. Dezember 1997 (für das zu diesem Datum beendete Geschäftsjahr) entnommen, die Bestandteil dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind.

Die HypoVereinsbank wird voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1998 ihre künftigen Finanzausweise in Übereinstimmung mit den international anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (»IAS«) erstellen, die durch das International Accounting Standards Committee herausgegeben werden. Die IAS unterscheiden sich erheblich von den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung und der deutschen Rechnungslegung für Fusionen, nach deren Maßgabe die ungeprüften Pro-Forma-Finanzangaben erstellt wurden.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Konzern Zahlen-Überblick

	1.1.-30.09.98	1.1.- 30.09.97**
	ein Mio DM	in Mio DM
Erfolgszahlen		
Zinsüberschuß	7 635	7 109
Provisionsüberschuß	2 529	2 188
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	431	507
Verwaltungsaufwendungen	6 193	5 745
Bewertungsergebnis	2 120	2 045
Liquiditätsvorsorgeergebnis	185	245
Betriebsergebnis	2 493	2 260
Ergebnis vor Steuern	2 383	2 130
	30.09.98	31.12.97**
	in Mrd DM	in Mrd DM
Bilanzzahlen		
Bilanzsumme	858,4	812,8
Kreditvolumen	641,1	608,7
darunter:		
Bankgeschäft	202,7	190,7
Hypothekenbankgeschäft	438,4	418,0
Eigenkapital	22,7	22,6
Außerbilanzielles Geschäft		
Nominalvolumen	1 783,7	1 847,1
Adressenrisiko	33,7	31,6
Eigenkapital nach KWG		
Gesamtkapitalquote nach KWG	8,5%	9,2%*
Mitarbeiter	40 216	40 410
Geschäftsstellen	1 426	1 462

* Nach festgestellten Jahresabschlüssen.

** Bei den Vorjahreszahlen handelt es sich um Proforma-Angaben.

Status

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Konzern

Aktivseite	30.09.1998	31.12.1997*	Veränderung 30.09.98/31.12.97	
	in Mio DM	in Mio DM	in Mio DM	in %
Barreserve	3 927	2 993	+ 934	+ 31,2
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	2 414	1 191	+ 1 223	>+ 100,0
Forderungen an Kreditinstitute	117 420	128 434	- 1 014	- 8,6
a) täglich fällig	19 536	22 115	- 2 579	- 11,7
b) andere Forderungen	97 884	106 319	- 8 435	- 7,9
darunter: Hypothekendarlehen	728	760	- 32	- 4,2
Kommunalkredite	41 586	35 184	+ 6 402	+ 18,2
Forderungen an Kunden	586 658	558 089	+ 28 569	+ 5,1
darunter: Hypothekendarlehen	278 920	260 654	+ 18 266	+ 7,0
Kommunalkredite	128 787	128 661	+ 126	+ 0,1
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	108 622	88 843	+ 19 779	+ 22,3
Aktien und andere icht festverzinsliche Wertpapiere	12 679	10 777	+ 1 902	+ 17,6
Beteiligungen, Anteile an verbundenen und assoziierten Unternehmen	3 693	3 232	+ 461	+ 14,3
Sachanlagen	8 388	7 852	+ 536	+ 6,8
Übrige Aktiva	14 643	11 375	+ 3 268	+ 28,7
Summe der Aktiva	858 444	812 786	+ 45 658	+ 5,6
nachrichtlich:				
Kreditvolumen	641 096	608 650	+ 32 446	+ 5,3
- Wechselkredite (soveit nicht unter Forderungen ausgeviesen)	3 598	2 895	+ 703	+ 24,3
- Kredite an Kreditinstitute	57 867	50 867	+ 7 000	+ 13,8
- Forderungen an Kunden	579 631	554 888	+ 24 743	+ 4,5

* Bei den Vorjahreszahlen handelt es sich um Proforma- Angaben.

Status

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Konzern

Passivseite	30.9.1998	31.12.1997*	Veränderung 30.9.98/31.12.97	
	in Mio DM	in Mio DM	in Mio DM	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	152 655	142826	+ 9 829	+ 6,9
a) täglich fällig	38 250	19401	+ 18 849	+ 97,2
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	114 405	123425	- 9 020	- 7,3
darunter: begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	9 546	9016	+ 530	+ 5,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5 747	7040	- 1 293	- 18,4
a) Spareinlagen	282 680	273187	+ 9 493	+ 3,5
b) Bauspareinlagen	30 933	30326	+ 607	+ 2,0
c) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	3 704	3534	+ 170	+ 4,8
d) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	56 463	56031	+ 432	+ 0,8
e) andere Verbindlichkeiten	35 789	37224	- 1 435	- 3,9
ea) täglich fällig	155 791	146072	+ 9 719	+ 6,7
eb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	56 441	52827	+ 3 614	+ 6,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	99 350	93245	+ 6 105	+ 6,5
a) gegebene Schuldverschreibungen	357 109	336553	+ 20 556	+ 6,1
aa) Hypothekenspfandbriefe	354 340	333018	+ 21 322	+ 6,4
ab) öffentliche Pfandbriefe	87 212	78817	+ 8 395	+ 10,7
ac) sonstige Schuldverschreibungen	125 460	115964	+ 9 496	+ 8,2
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	141 668	138237	+ 3 431	+ 2,5
Rückstellungen	2 769	3535	- 766	- 21,7
Nachrangige Verbindlichkeiten	10 067	8698	+ 1 369	+ 15,7
Genußrechtskapital	12 561	11508	+ 1 053	+ 9,2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	3 335	3349	- 14	- 0,4
	713	713	0	+ 0,0
Eigenkapital	22 652	22594	+ 58	+ 0,3
a) gezeichnetes Kapital	2 078	2073	+ 5	+ 0,2
b) Rücklagen (incl. Ausgleichsposten für Ateile anderer Gesellschafter)	20 574	20521	+ 53	+ 0,3
Übrige Passiva	16 672	13358	+ 3 314	+ 24,8
Summe der Passiva	858 444	812786	+ 45 568	+ 5,6
Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen angerechneten Wechseln	2 501	2221	+ 280	+ 12,6
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	39 168	37438	+ 1 730	+ 4,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	104 557	91295	+ 13 262	+ 14,5

* Bei den Vorjahreszahlen handelt es sich um Proforma-Angaben

**Auszug aus der Erfolgsrechnung
zum 30. September 1998
Bayerische Hypo- und Vereinsbank Konzern**

	1.1.-30.9.1998 in Mio DM	1.1.-30.9.1997* in Mio DM	Veränderung 30.09.98/30.09.97	
			in Mio DM	in %
Zinsüberschuß	7 635	7 109	+ 526	+ 7,4
Provisionsüberschuß	2 529	2 188	+ 341	+ 15,6
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	431	507	- 76	- 15,0
Personalaufwand	3 581	3 420	+ 161	+ 4,7
Andere Verwaltungsaufwendungen einschl. Normalabschreibungen auf Sachanlagen	2 612	2 325	+ 287	+ 12,3
Verwaltungsaufwendungen	6 193	5 745	+ 448	+ 7,8
Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen	26	1	+ 25	>+ 100,0
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	4 428	4 060	+ 368	+ 9,1
Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft	2 120	2 045	+ 75	+ 3,7
Ergebnis aus Wertpapieren der Liquiditätsvorsorge	185	245	- 60	- 24,5
Betriebsergebnis	2 493	2 260	+ 233	+ 10,3
Saldo sonstiges Geschäft	40	- 28	+ 68	>+ 100,0
Außerordentliches Geschäft	- 150	- 102	- 48	- 47,1
Ergebnis vor Steuern	2 383	2 130	+ 253	+ 11,9

* Bei den Vorjahreszahlen handelt es sich um Proforma-Angaben

Geschichtlicher Hintergrund der Vereinsbank

Die Vereinsbank schloß sich zum 1. September 1998, rückwirkend zum 1. Januar 1998, mit der Hypo-Bank zur HypoVereinsbank zusammen. Vgl. »HypoVereinsbank - Die Fusion«. Nachfolgend wird die Geschäftstätigkeit der Vereinsbank und der Vereinsbank Gruppe vor der Fusion dargestellt. Die Geschäftstätigkeit der Vereinsbank und der Hypo-Bank und ihrer jeweiligen konsolidierten Gruppe wird künftig durch die HypoVereinsbank weitergeführt.

Die 1869 gegründete Vereinsbank war eine private Universalbank, die sich im Geschäftsbanken-, Hypotheken- und Investment Banking-Sektor betätigte. Neben ihrer direkten Geschäftstätigkeit war die Vereinsbank auch die Muttergesellschaft der Vereinsbank Gruppe, gemessen an den gesamten Vermögenswerten von DM 449,2 Mrd zum 31. Dezember 1997 dem viertgrößten deutschen Privatbankkonzern. Die Vereinsbank Gruppe verfügte zum 31. Dezember 1997 über ein Netz von ca. 760 Filialen in Deutschland und ca. 60 Filialen und Repräsentanzen an fast 50 ausländischen Standorten.

Die Vereinsbank und die Vereinsbank Gruppe boten eine breite Palette von Bank- und Finanzprodukten und -dienstleistungen an, einschließlich privater und gewerblicher Hypothekendarlehen, Darlehen für den öffentlichen Sektor, Verbraucher-Bankdienstleistungen, gewerblicher Kredite, Außenhandelsfinanzierung, Corporate Finance, Anlageprodukten und Beratungsdiensten für Verbraucher und Finanzinstitute, Wertpapier-Konsortialgeschäft, Maklergeschäfte und Handel sowie Vermögensverwaltung. Die Vereinsbank Gruppe richtete sich insbesondere auf die folgenden Kernkompetenzen aus: Immobilienfinanzierung, Handel mit strukturierten Produkten und Projektfinanzierung, Treasury-Produkte und Dienstleistungen für Privatkunden. Dieser Ansatz wurde durch den Status der Vereinsbank als eine der lediglich drei Privatbanken in Deutschland geprägt, die Banklizenzen für alle durch private Universalbanken angebotenen Bankdienstleistungen sowie zur Ausgabe von Pfandbriefen halten - eine attraktive Möglichkeit der Mutterbank zur Refinanzierung ihrer Hypothekendarlehen und Kredite an den öffentlichen Sektor. Die Hypo-Bank zählte ebenfalls zu diesen drei Banken. Nach eigener Einschätzung war die Vereinsbank Gruppe in Deutschland, gemessen am Kreditvolumen und Gewinn, der führende Immobilienfinanzierer.

Obwohl ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet war, verfügte die Vereinsbank Gruppe auch über eine gut eingeführte Präsenz im Ausland, wo sie sich in erster Linie auf Außenhandelsfinanzierung, Corporate Finance, Projektfinanzierung und Treasury-Geschäfte konzentrierte. Auf internationaler Ebene hatte die Vereinsbank zum 31. Dezember 1997 12 voll konsolidierte Tochtergesellschaften. Daneben erwarb die Vereinsbank am 31. März 1998 die FGH Bank N.V., Utrecht, eine der führenden Hypothekenbanken in den Niederlanden. Die Vereinsbank International S.A. betrieb in Luvemburg Privat- und Firmenkundengeschäfte sowie Anlageverwaltung an. Die Schoellerbank AG, die 100%ige Tochterbank der Vereinsbank Gruppe Österreich und die Vereinsbank CZ a.s., die 100%ige Tochterbank in der Tschechischen Republik (Hypotheken- und andere Bankdienstleistungen), ermöglichten es der Vereinsbank, die Dienstleistungen einer Universalbank im Zentrum Mitteleuropas anzubieten. Außerhalb Mitteleuropas unterhielt die Vereinsbank Gruppe ausgewählte Firmenkundendienste an, in erster Linie in Nordamerika und Asien. In den Vereinigten Staaten war die Vereinsbank Gruppe in New York, Chicago und Los Angeles vertreten. In den letzten drei Jahren baute sie ihre Präsenz in Asien, die Niederlassungen in Tokio, Hongkong, Peking und Shanghai umfaßte, durch Eröffnung einer Filiale in Singapur und von Repräsentanzen in Bombay, Hanoi und Seoul aus.

Entwicklung der wichtigsten Bilanz- und Erfolgswahlen

Bayerische Vereinsbank Konzern	1990		1991		1992	
	Veränderung gg. Vorjahr		Veränderung gg. Vorjahr		Veränderung gg. Vorjahr	
Aktivseite	Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %
Barreserve	3 951	+ 80,2	3 300	- 16,5	3 096	- 6,2
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel die zur Refinanzierung bei Zentral- notenbanken zugelassen sind	816	+ 11,8	496	- 39,2	371	- 25,2
Forderungen an Kreditinstitute	21 565	+ 16,7	21 047	- 2,4	30 755	+ 46,1
Forderungen an Kunden	161 926	+ 15,0	179 306	+ 10,7	190 513	+ 6,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11 019	+ 81,0	15 442	+ 40,1	18 629	+ 20,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2 086	+ 4,6	2 135	+ 2,3	2 575	+ 20,6
Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten nehmen und Anteile an verbundenen	305	- 30,4	361	+ 8,4	416	+ 15,2
Sachanlagen	2 618	+ 43,1	2 766	+ 5,7	3 030	+ 9,5
Übrige Aktivwerte	1 582	+ 44,7	1 781	+ 12,6	2 373	+ 33,2
Passivseite						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29 710	+ 25,7	30 878	+ 3,9	36 662	+ 18,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (davon Spareinlagen)	91 862 (9 808)	+ 24,5 + 23,0	101 025 (10 120)	+ 0,0 + 3,2	109 288 (10 736)	+ 8,2 + 6,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	74 988	+ 9,0	83 502	+ 11,4	91 362	+ 9,4
Rückstellungen	1 649	+ 27,5	1 829	+ 10,9	2 054	+ 12,3
Nachrangige Verbindlichkeiten	127	+ 53,0	325	>+ 100,0	1 701	>+ 100,0
Genüßrechtskapital	513	>+ 100,0	550	+ 7,2	558	+ 1,5
Fonds für allgemeine Bankrisiken	-		-		-	
Eigenkapital (davon: Konzerngewinn)	5 083 (201)	+ 15,0 + 17,8	6 052 (218)	+ 19,1 + 8,5	6 743 (252)	+ 11,4 + 15,5
Übrige Passivwerte	1 936	+ 21,2	2 473	+ 27,7	3 390	+ 37,1
Bilanzsumme	205 868	+ 18,6	226 634	+ 10,1	251 758	+ 11,1
Erfolgswahlen						
Zinsüberschuß	2 565	+ 30,4	2 908	+ 13,4	3 361	+ 15,6
darunter: Überschuß aus dem Leasinggeschäft	50	>+ 100,0	66	+ 32,0	86	+ 30,9
Provisionsüberschuß	727	+ 37,4	770	+ 5,9	915	+ 18,8
Nettoertrag aus Finanzgeschäften *					154	
Verwaltungsaufwendungen	2 298	+ 42,6	2 475	+ 7,7	2 803	+ 13,3
Betriebsergebnis vor Risikoversorge*					1 677	
Risikoversorge*					798	
Betriebsergebnis	634	- 2,5	787	+ 24,1	879	+ 11,7
Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB						
Zuführungen zu dem fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB						
Außerordentliches Geschäft						
Steuern	365	- 12,0	420	+ 15,1	417	- 0,7
Jahresüberschuß	360	+ 21,1	368	+ 2,1	448	+ 21,8
Fremdanteile	35	+ 94,4	24	- 31,4	50	>+ 100,0
Einstellungen in Gevinnrücklagen	124	+ 13,8	126	+ 1,6	146	+ 15,9
Konzerngewinn	201	+ 17,8	218	+ 8,5	252	+ 15,9

1) Darstellung ab 1992 wegen geänderter Definition nach dem neuen Bankbilanzrecht

1993		1994		1995		1996		1997	
Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung	
gg. Vorjahr		gg. Vorjahr		gg. Vorjahr		gg. Vorjahr			
Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %
2 483	- 19,8	1 548	- 37,7	2 982	+ 97,7	2 110	- 29,3	2 244	+ 6,3
396	+ 6,8	199	- 49,8	565	>+ 100,0	859	+ 50,1	1 046	+ 23,3
36 108	+ 17,4	40 237	+ 11,4	45 316	+ 12,6	60 716	+ 34,0	65 278	+ 7,5
214 606	+ 12,6	234 192	+ 9,1	257 696	+ 10,0	285 263	+ 10,7	312 537	+ 9,6
26 339	+ 41,4	30 619	+ 16,3	36 953	+ 20,7	39 292	+ 6,3	49 088	+ 24,9
2 993	+ 16,2	3 452	+ 15,3	3 954	+ 14,6	3 474	- 12,2	4 586	+ 32,0
629	+ 51,1	614	- 2,2	938	+ 52,7	1 703	+ 81,5	2 770	+ 62,6
3 378	+ 11,5	3 748	+ 11,0	4 063	+ 8,4	4 702	+ 15,7	4 988	+ 6,1
2 280	- 3,9	3 560	+ 56,1	4 076	+ 14,5	5 472	+ 34,3	6 660	+ 21,7
41 836	+ 14,1	48 068	+ 14,9	61 157	+ 27,2	71 029	+ 16,1	85 606	+ 20,5
124 773	+ 14,2	129 995	+ 4,2	136 798	+ 5,2	147 851	+ 8,1	157 460	+ 6,5
(12 357)	+ 15,1	(13 137)	+ 6,3	(14 351)	+ 9,2	(15 449)	+ 7,6	(16 009)	+ 3,6
105 407	+ 15,4	119 849	+ 13,7	134 413	+ 12,2	157 974	+ 17,5	170 876	+ 8,2
2 546	+ 24,0	2 813	+ 10,5	3 215	+ 14,3	3 997	+ 24,3	5 545	+ 38,7
3 030	+ 78,2	3 055	+ 0,8	4 469	+ 46,3	4 804	+ 7,5	6 230	+ 29,7
662	+ 18,7	666	+ 0,6	1 136	+ 70,6	1 149	+ 1,2	1 164	+ 1,3
-		-		-		595	>+ 100,0	707	+ 18,9
7 641	+ 13,3	8 956	+ 17,2	10 312	+ 15,1	10 829	+ 5,0	15 425	+ 42,4
(334)	+ 32,7	(342)	+ 2,3	(398)	+ 16,5	(426)	+ 6,8	(489)	+ 14,9
3 317	- 2,2	4 767	+ 43,8	5 043	+ 5,8	5 353	+ 6,1	6 184	+ 15,5
289 212	+ 14,9	318 169	+ 10,0	356 543	+ 12,1	403 581	+ 13,2	449 197	+ 11,3
3 789	+ 12,7	4 316	+ 13,9	4 433	+ 2,7	4 753	+ 7,2	5 130	+ 7,9
85	- 1,2	87	+ 2,4	86	- 1,1	105	+ 22,3	134	+ 27,4
1 069	+ 16,8	1 088	+ 1,8	1 064	- 2,3	1 214	+ 14,1	1 495	+ 23,1
318	>+ 100,0	7	- 97,7	270	>+ 100,0	254	- 5,9	383	+ 50,9
3 084	+ 10,0	3 455	+ 12,0	3 664	+ 6,0	3 875	+ 5,8	4 273	+ 10,3
2 111	+ 25,9	2 019	- 4,7	2 103	+ 4,5	2 340	+ 11,3	2 831	+ 21,0
951	+ 19,2	949	- 0,3	721	- 24,0	704	- 2,4	810	+ 15,1
1 160	+ 32,0	1 064	- 8,3	1 382	+ 29,9	1 636	+ 18,4	2 021	+ 23,5
						580	> + 100,0		> - 100,0
						- 595	> - 100,0	- 113	+ 81,1
								- 136	> - 100,0
553	+ 32,7	520	- 5,9	680	+ 30,7	720	+ 5,9	763	+ 6,0
584	+ 30,3	565	- 3,4	657	+ 16,3	869	+ 32,3	923	+ 6,2
52	+ 4,2	41	- 22,7	57	+ 38,0	57	+ 3,0	77	+ 34,6
198	+ 5,2	182	- 7,9	202	+ 11,0	386	+ 90,7	357	- 7,5
334	+ 32,7	342	+ 2,3	398	+ 16,5	426	+ 6,8	489	+ 14,9

Bayerische Vereinsbank AG	1990		1991		1992	
	Veränderung		Veränderung		Veränderung	
	Mio DM	gg. Vorjahr in %	Mio DM	gg. Vorjahr in %	Mio DM	gg. Vorjahr in %
Aktivseite						
Barreserve	2705	+ 35,1	2 524	- 6,7	2 300	- 8,9
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentral- notenbanken zugelassen sind	565	- 17,2	334	- 40,9	311	- 6,9
Forderungen an Kreditinstitute	11 336	- 7,7	12 469	+ 10,0	14 115	+ 13,2
Forderungen an Kunden	89 121	+ 8,9	100 279	+ 12,5	110 755	+ 10,4
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7 705	+ 58,5	12 090	+ 56,9	14 201	+ 17,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1 831	- 7,1	1 748	- 4,5	2 085	+ 19,3
Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen	1 638	+ 61,4	2 041	+ 24,6	2 477	+ 21,4
Sachanlagen	792	+ 7,2	750	- 5,2	773	+ 3,0
Übrige Aktivwerte	782	+ 14,3	800	+ 2,3	726	- 9,2
Passivseite						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15 311	+ 5,5	17 812	+ 16,3	22 475	+ 26,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (davon: Spareinlagen)	52 815 (7374)	+ 10,1 - 4,5	59 787 (7 541)	+ 13,2 + 2,3	63 467 (7 351)	+ 6,2 - 2,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	41 727	+ 9,1	47 255	+ 13,2	52 055	+ 10,2
Rückstellungen	1 052	- 0,6	1 234	+ 17,3	1 400	+ 13,5
Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	608	>+ 100,0
Genußrechtskapital	513	>+ 100,0	548	+ 6,8	548	-
Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	-	-	-
Eigenkapital	3 968	+ 18,3	5 031	+ 26,8	5 770	+ 14,7
(davon: Bilanzgewinn)	(201)	+ 17,8	(218)	+ 8,5	(252)	+ 15,5
Übrige Passivwerte	1 089	+ 12,6	1 368	+ 25,6	1 420	+ 3,9
Bilanzsumme	116 475	+ 9,8	133 035	+ 14,2	147 743	+ 11,1
Erfolgszahlen						
Zinsüberschuß	1 629	+ 10,4	1 868	+ 14,7	2 139	+ 14,5
Provisionsüberschuß	439	- 6,1	507	+ 5,6	613	+ 21,0
Nettoertrag aus Finanzgeschäften ¹⁾					88	
Verwaltungsaufwendungen	1 466	+ 6,3	1 590	+ 8,5	1 779	+ 11,9
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge ¹⁾					1 107	
Risikovorsorge ¹⁾					529	
Betriebsergebnis	417	- 14,1	610	+ 46,1	578	- 5,3
Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB						
Zuführung zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB						
Außerordentliches Geschäft						
Steuern	216	- 19,2	269	+ 24,6	222	- 17,5
Jahresüberschuß	251	+ 13,8	293	+ 16,8	327	+ 11,6
Einstellungen in Gewinnrücklagen	50	-	75	+ 50,0	75	-
Bilanzgewinn	201	+ 17,8	218	+ 8,5	252	+ 15,5
Dividende je 50-Mark-Aktie in DM gültig bis 1994	13,00		13,00		13,00	
Dividende je 5-Mark-Aktie in DM gültig ab 1995						

1) Darstellung ab 1992 wegen geänderter Definitionen nach dem neuen Bankbilanzrecht.

*) Davon DM 1,50 Jubiläumsbonus.

1993		1994		1995		1996		1997	
Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung	
gg. Vorjahr		gg. Vorjahr		gg. Vorjahr		gg. Vorjahr		gg. Vorjahr	
Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %	Mio DM	in %
1 796	- 21,9	1 001	- 44,2	1 047	+ 4,6	1 061	+ 1,3	1 088	+ 2,6
341	+ 9,8	149	- 56,3	352	>+ 100,0	263	- 25,2	562	>+ 100,0
21 197	+ 50,2	21 837	+ 3,0	27 986	+ 28,2	44 197	+ 57,9	51 908	+ 17,5
127 538	+ 15,2	139 178	+ 9,1	155 660	+ 11,8	175 158	+ 12,5	189 466	+ 8,2
20 546	+ 44,7	23 980	+ 16,7	28 592	+ 19,2	30 643	+ 7,2	38 250	+ 24,8
2 485	+ 9,2	2 887	+ 16,2	3 511	+ 21,6	3 139	- 10,6	2 773	- 11,6
2 657	+ 7,3	3 253	+ 22,4	3 766	+ 15,8	5 215	+ 38,5	7 497	+ 43,8
821	+ 6,2	901	+ 9,7	956	+ 6,1	945	- 1,1	1 038	+ 9,8
1 092	+ 50,6	1 218	+ 11,4	1 429	+ 17,4	2 608	+ 82,4	3 538	+ 35,6
29 859	+ 32,9	32 075	+ 7,4	44 592	+ 39,0	57 503	+ 29,0	66 808	+ 16,2
74 818	+ 17,9	76 950	+ 2,8	82 442	+ 7,1	88 459	+ 7,3	94 375	+ 6,7
(8388)	+ 14,1	(8 806)	+ 5,0	(9 441)	+ 7,2	(10 205)	+ 8,1	(9 635)	- 5,6
61 617	+ 18,4	71 521	+ 16,1	79 595	+ 11,3	99 099	+ 24,5	110 944	+ 12,0
1 771	+ 26,5	1917	+ 8,2	2 231	+ 16,4	2 868	+ 28,6	4 322	+ 50,7
1735	>+100,0	1724	- 0,7	2 724	+ 58,0	3 120	+ 14,5	3 825	+ 22,6
548	-	548	-	548	-	548	-	548	-
-	-	-	-	-	-	200	>+ 100,0	236	+ 18,0
6 485	+ 12,4	7 798	+ 20,2	8 999	+ 15,4	9 193	+ 2,2	13 071	+ 42,1
(334)	+ 32,7	(342)	+ 2,3	(398)	+ 16,5	(426)	+ 6,9	(489)	+ 14,9
1 640	+ 15,4	1 871	+ 14,1	2 168	+ 15,9	2 234	+ 3,0	1 991	- 10,9
178 473	+ 20,8	194 404	+ 8,9	223 299	+ 14,9	263 229	+ 17,9	296 120	+ 12,5
2 457	+ 14,9	2 918	+ 18,7	2 895	- 0,8	3 087	+ 6,6	3 288	+ 6,5
731	+ 19,1	678	- 7,2	691	+ 1,8	806	+ 16,7	980	+ 21,6
153	+ 74,0	13	- 91,5	169	>+ 100,0	187	+ 10,4	288	+ 54,3
1977	+ 11,1	2 201	+ 11,3	2366	+ 7,5	2 433	+ 2,9	2 704	+ 11,1
1394	+ 26,0	1 432	+ 2,7	1 406	- 1,8	1 668	+ 18,6	1 891	+ 13,4
671	+ 26,8	670	- 0,2	454	- 32,2	476	+ 4,8	527	+ 10,8
723	+ 25,2	762	+ 5,4	952	+ 24,9	1 192	+ 25,2	1 364	+ 14,4
						200	>+ 100,0		
						-200	>- 100,0	- 36	+ 82,0
								- 117	>- 100,0
285	+ 28,7	319	+ 11,9	404	+ 26,5	391	- 3,1	443	+ 13,1
409	+ 25,2	442	+ 8,0	498	+ 12,8	576	+ 15,7	689	+ 19,7
75	-	100	+ 33,3	100	-	150	+ 50,0	200	+ 33,3
334	+ 32,7	342	+ 2,3	398	+ 16,5	426	+ 6,8	489	+ 14,9
16,00*)		14,50		1,50		1,60		1,60	

Geschichtlicher Hintergrund der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft

Die Hypo-Bank schloß sich zum 1. September 1998, rückwirkend zum 1. Januar 1998, mit der Vereinsbank zur HypoVereinsbank zusammen. Vgl. »HypoVereinsbank - Die Fusion«. Nachfolgend wird die Geschäftstätigkeit der Hypo-Bank und der Hypo-Bank Gruppe vor der Fusion dargestellt. Die Geschäftstätigkeit der Hypo-Bank und der Vereinsbank und ihrer jeweiligen konsolidierten Gruppe wird künftig durch die HypoVereinsbank weitergeführt.

Die nach königlichem Erlaß 1835 gegründete Hypo-Bank war eine private Universalbank im Bereich der Immobilien- und öffentlichen Finanzierung sowie im Geschäftsbankensektor und in der Anlageverwaltung. Neben ihrer direkten Geschäftstätigkeit war die Hypo-Bank auch die Muttergesellschaft der Hypo-Bank Gruppe, gemessen an den gesamten Vermögenswerten von DM 336,0 Mrd zum 31. Dezember 1997 dem fünftgrößten deutschen Privatbankkonzern. Neben ihrem Hauptsitz in München hatte die Hypo-Bank Gruppe zum 31. Dezember 1997 mehr als 595 Filialen in Deutschland und Niederlassungen und Repräsentanzen in 14 Ländern.

Die Hypo-Bank und Hypo-Bank Gruppe boten eine breite Palette von Bank- und Finanzdienstleistungen an, einschließlich privater und gewerblicher Hypothekendarlehen, Kredite an den öffentlichen Sektor, Vermögensverwaltung, Verbraucher-Bankdienstleistungen, Anlageprodukten und Beratungsdiensten für private und institutionelle Kunden, gewerblicher Kredite, Außenhandelsfinanzierung, strukturierter Finanzierungen, Wertpapier-Konsortialgeschäft, Maklerdiensten und Handel. Als eine gemischte Hypothekenbank konzentrierte sich die Hypo-Bank Gruppe besonders auf drei Kernkompetenzen: Immobilienfinanzierung, kommerzielle Kredite und Vermögensverwaltung. Wie die Vereinsbank war auch die Hypo-Bank eine von nur drei privaten gemischten Hypothekenbanken in Deutschland und durfte damit durch die Mutterbank zusätzlich zu allen von privaten Universalbanken angebotenen Dienstleistungen auch Pfandbriefe zum Zwecke der Refinanzierung ihrer Hypothekendarlehen und Kredite an den öffentlichen Sektor ausgeben.

Obwohl ihr Geschäftstätigkeit hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet war, verfügte die Hypo-Bank Gruppe auch über eine gut eingeführte Präsenz im Ausland, wo sie sich in erster Linie auf Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und kommerzielle Geschäfte konzentrierte. Die Hypo-Bank hatte zum 31. Dezember 1997 39 voll konsolidierte ausländische Tochtergesellschaften, die in 11 Ländern tätig waren. Aus Luxemburg heraus bot die Hypo-Bank International S.A. Privat- und Firmenkundengeschäfte und Anlageverwaltungsdienste in ganz Europa an. In den letzten Jahren konzentrierte sich die Hypo-Bank besonders auf den Ausbau ihres Filialnetzes in Mittel- und Osteuropa, was über Tochtergesellschaften in der Tschechischen Republik, in Ungarn, Polen und der Slowakei überall in dieser Region zu einer bedeutenden Präsenz führte. Diese Tochtergesellschaften sowie jene in der Schweiz und Österreich ermöglichten es der Hypo-Bank, Finanzdienstleistungen überall in Mittel- und Osteuropa anzubieten. Über ihre Filialen in London, Hongkong, New York und auf den Cayman Islands sowie Repräsentanzen in Moskau, Mailand, Shanghai und Peking bot die Hypo-Bank in erster Linie handelsbezogene Dienste an.

Auf einen Blick

KONZERN	31.12.1997	31.12.1996
in Mio DM		
Bilanzsumme	366 014	339 404
Forderungen an Banken	63 912	57 768
Forderungen an Kunden	245 552	229 755
Wertpapiere, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen	48 025	42 456
Sachanlagen	2 835	2 952
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	57 976	52 012
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	115 727	114 267
Verbriefte Verbindlichkeiten	165 677	149 362
Eigenmittel (siehe "Weitere Informationen" Seite 38)	16 853	14 594
Eigenkapitalquote KWG		
- Gesamtkapital	8,5 %	8,5 %
- Kernkapital	4,9 %	4,9 %
Mitarbeiter	18 409	18 391
Geschäftsstellen der Kreditinstitute	639	622

HYPO-BANK	31.12.1997	31.12.1996
in Mio. DM		
Bilanzsumme	252 597	235 552
Forderungen an Banken	42 764	33 109
Forderungen an Kunden	169 420	161 282
Wertpapiere, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen	36 270	35 670
Sachanlagen	1 076	1 139
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	37 118	32 322
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	89 731	88 375
Verbriefte Verbindlichkeiten	103 719	94 743
Eigenmittel (siehe "Weitere Informationen" Seite 39)	14 887	13 107
Dividende je 5,- DM-Aktie	DM 1,45	DM 1,45
Mitarbeiter	13 767	14 123
Außenstellen	497	490

Zertifikatsbedingungen

Indexzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Indexzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) pro Zertifikat zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Indexkonzept)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der • (der »Index«) mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von der • (die »Börse«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Börse. Dies gilt auch dann, wenn sich während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse oder Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- (2) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrundegelegt ist, und diese Angaben gemäß § 9 veröffentlichen.
- (3) Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und dessen zuletzt festgestellten Werts Sorge tragen.
- (4) Festlegungen durch die Emittentin sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet daraus, daß sie im Zusammenhang mit dieser Emission Festlegungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich nach folgender Formel:
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (4) Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 9 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, daß die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 6

(Marktstörung)

Wenn an dem/den in § 1 (1) vorgesehenen Tag(en) ein Indewert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer im Indew enthaltener/n Einzelwerte/s an der • oder der Handel in Derivaten auf den Indew oder darin enthaltenen Einzelwerte an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf den Indew werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den Indewert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit •) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem die Banken in München geöffnet sind sowie •.

§ 7 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 8 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 10 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß §9 bekanntgemacht.

§ 11 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Zertifikatsbedingungen

Indekorbzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Indekorbzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) pro Zertifikat zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Indekorb)

- (1) Der Indekorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Indekorb«):
 -
- (2) Der Indekorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Indekorbwert«):
 -
- (3) Grundlage für die Berechnung des Indekorbwertes sind die jeweiligen im Indekorb enthaltenen Indizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (das »Indekonzept«), die von der • (die »Börse«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Indizes durch die Börse. Dies gilt auch dann, wenn sich während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Indekorb, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse oder Aktien, auf deren Grundlage der Indekorb berechnet wird oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indekonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- (4) Wird einer der im Indekorb enthaltenen Indizes aufgehoben bzw. durch ein anderes Indekonzept ersetzt, wird die Emittentin bestimmen, ob und welches andere Indekonzept künftig für die Berechnung des Indekorbwertes zugrundegelegt ist, und diese Angaben gemäß § 9 veröffentlichen.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indekonzeptes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Indekorbwertes auf der Grundlage des bisherigen Indekonzeptes und dessen zuletzt festgestellten Werts Sorge tragen.

(Fortsetzung § 3)

- (6) Festlegungen durch die Emittentin sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet daraus, daß sie im Zusammenhang mit dieser Emission Festlegungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich nach folgender Formel:
 -
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (4) Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 9 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, daß die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 6

(Marktstörung)

Wenn an dem in § 1 (1) vorgesehenen Fälligkeitstag ein für die Berechnung des Indekswertes relevanter Indewwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer im Indew enthaltenen/r Einzelwerte/s an der • oder der Handel in Derivaten auf den Indew oder darin enthaltenen Einzelwerte an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf den Indew werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indewwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit •) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem die Banken in München geöffnet sind sowie •.

§ 7 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 8 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 10 (Teilunwirksamkeit)

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 11 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Zertifikatsbedingungen

Aktien-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Aktienzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) pro Zertifikat zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich nach folgender Formel:
•
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (4) Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 4

(Anpassungen)

- (1) Sollte die • (die »Gesellschaft«) während der Laufzeit der Zertifikate (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöhen (Kapitalerhöhung gegen Einlagen), oder (ii) Wertpapiere mit Options- oder Wandelrechten emittieren; oder (iii) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien oder eine Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung durchführen, so wird die Berechnungsstelle die in § 3 aufgeführte Formel dementsprechend anpassen.

(Fortsetzung § 4)

- (2) Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 5

(Vorzeitige Kündigung)

- (1) Sollte die Notierung der Aktie an der • (die »Börse«) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktie, aber auf jeden Fall vor dem Fälligkeitstag, zu erfolgen.
- (2) Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (»Kündigungsbetrag«), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum fünften Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem die Banken in München geöffnet sind sowie •.

§ 6

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, daß die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn an dem in § 1 (1) vorgesehenen Tag ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der • oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf die Aktie werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit •) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Zertifikatsbedingungen

Aktienkorb-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Aktienkorbzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) pro Zertifikat zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Aktienkorb)

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5, wie folgt zusammen (nachfolgend der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):
 -
- (3) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Aktienkorbwert«):
 -

§ 4

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich nach folgender Formel:
 -
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (4) Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5 Anpassungen

(1) Wenn eine der Gesellschaften (jeweils die »Gesellschaft«), die eine der Korbaktien begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (»Kapitalerhöhung gegen Einlagen«), (ii) ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht (»Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln«) oder (iii) ihren Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- und Wandelrechten einräumt und der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf den Fälligkeitstag fällt, so wird mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an die Anzahl der betreffenden Korbaktie gemäß § 5 (2) bis (4) angepaßt. »Stichtag« ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die betreffende Korbaktie »ew Bezugsrecht« bzw. »ew Berichtigungsaktien« notiert wird.

(2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird die Anzahl der betreffenden Korbaktie durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten und gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen gerundeten (ab 0,00005 wird aufgerundet) Wert dividiert. Dabei ist

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Börse unmittelbar vor dem Stichtag
 BR der an dem Stichtag an der Börse festgestellte Schlußkurs bzw., falls ein solcher nicht existiert, der Einheitskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts.

(3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Anzahl der betreffenden Korbaktien mit dem nach der Formel

$$\frac{N_n}{N_0}$$

errechneten und gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen gerundeten (ab 0,00005 wird aufgerundet) Wert multipliziert. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung
 N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung

(4) Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrages oder eines Aktiensplits, ohne daß das Kapital verändert wird, sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 5 (3) entsprechend. Im Fall einer Herabsetzung des Nennbetrags mit entsprechender Kapitalherabsetzung bleibt die Anzahl der betreffenden Korbaktien unverändert.

(5) Die Ergebnisse der Anpassungen nach § 5 (2) - (4) werden, falls erforderlich, auf 4 Dezimalstellen gerundet (ab 0,00005 wird aufgerundet). Diese Anpassungen werden ferner gemäß § 11 bekanntgemacht.

(6) Bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen auf eine Korbaktie bleibt die Anzahl der betreffenden Korbaktie unverändert.

(Fortsetzung § 5)

- (7) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbaktien an der Börse aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung erfolgt eine Anpassung, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 6 gekündigt hat, indem die betreffende Korbaktie unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktie bzw. durch sonstige Rechte an der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepaßter Zahl (oder für den Fall, daß die Aktionäre der betreffenden Gesellschaft eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten - durch den betreffenden Geldbetrag oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt.
- (8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbaktien an einer Börse aus anderen als den in § 5 (7) genannten Gründen, ist die Emittentin berechtigt, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 6 gekündigt hat, eine andere Börse oder einen ähnlichen Markt, an der bzw. dem eine Notierung der betreffenden Korbaktien besteht oder beginnt (»Ersatzbörse«), durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Börse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Börse fortan auch als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.
- (9) Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbaktien an einer Börse aus anderen als den in § 5 (7) genannten Gründen keine Notierung an einer Ersatzbörse, wird die betreffende Korbaktie, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 6 (1) gekündigt hat, aus dem Aktienkorb entfernt und mit dem Wert angesetzt, der dem Durchschnitt der Kassakurse dieser Korbaktie an den letzten drei Börsentagen vor Notierungseinstellung entspricht.
- (10) Jede der in § 5 (7) - (9) genannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der betreffenden Korbaktie an der Börse, aber in jedem Fall vor dem Fälligkeitstag, gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (11) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (12) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Festlegungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 6

Vorzeitige Kündigung

- (1) Sollte die Notierung einer der Korbaktien an der Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach endgültiger Einstellung der Notierung der Korbaktie, aber auf jeden Fall vor dem Fälligkeitstag, zu erfolgen.
- (2) Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (»Kündigungsbetrag«), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum fünften Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 durch Überweisung an die Clearing AG zu Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem die Banken in München geöffnet sind sowie •.

§ 7

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, daß die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

§ 8

(Marktstörung)

Wenn der Handel (i) an der Börse, an der eine der Korbaktien notiert wird, allgemein, oder (ii) in einer der Korbaktie an der Börse oder (iii) in Options- oder Terminkontrakten in bezug auf eine der Korbaktien an der Terminbörse in dem Land der jeweiligen Börse oder in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, suspendiert oder wesentlich eingeschränkt wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Korbaktie auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Börse geöffnet ist und keine Marktstörung mehr vorliegt. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage, so wird die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten einen Kurs der Korbaktie bestimmen.

§ 9

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12

(Teilunwirksamkeit)

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

§ 13

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Optionsbedingungen Indexoptionsscheine •

- Call -

§ 1 (Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die • (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat • Indewoptionsscheine • bis • als Kaufoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der am jeweiligen Ausübungstag (siehe § 4) an der • (die »Börse«) zuletzt festgestellte Wert des Indew (der »Schlußindew«) den jeweiligen Basispreis von
-
- überschreitet**, wobei eine Differenz von je einem Indewpunkt (oder einem Bruchteil davon) einem Differenzbetrag von • (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht.

- (2) Die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden müssen, um von der Optionsschuldnerin am Ausübungstag die Zahlung des Differenzbetrages zu verlangen, beträgt mindestens • Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
- (3) Die Optionsschuldnerin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2 (Form der Optionsscheine)

Die von der Optionsschuldnerin ausgegebenen Optionsscheine werden in je einem Inhaber-Sammeloptionsschein pro Serie verbrieft, der bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

- Put -

§ 1 (Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die • (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat • Indewoptionsscheine • bis • als Verkaufsoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der am jeweiligen Ausübungstag (siehe § 4) an der • (die »Börse«) zuletzt festgestellte Wert des Indew (der »Schlußindew«) den jeweiligen Basispreis von
-
- unterschreitet**, wobei eine Differenz von je einem Indewpunkt (oder einem Bruchteil davon) einem Differenzbetrag von • (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht.

§ 3 (Indexkonzept)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages ist das Konzept des jeweiligen Indew, wie es von der • eingeführt wurde, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indew durch •. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Indew, der Zusammensetzung oder Gewichtung der zugrundeliegenden Kurse und/oder Aktien, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indew auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- (2) Eine Anpassung des Basispreises erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, daß sich nach Auffassung der Optionsschuldnerin das maßgebliche Indewkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Indew oder eines etwaigen Ersatzindew gemäß § 3 (3) so erheblich geändert hat, daß die Kontinuität des Indew oder des Ersatzindew oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Indew oder Ersatzindew nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Optionsschuldnerin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und ihres letzten festgestellten Kurses einen angepaßten Basiswert ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Optionsschuldnerin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepaßte Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Optionsschuldnerin wird den angepaßten Basispreis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.
- (3) Sollte der Indew während der Optionsfrist nicht mehr regelmäßig von der • festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Optionsschuldnerin für die Berechnung des Differenzbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Indew bestimmen (»Ersatzindew«) und gegebenenfalls den Basispreis anpassen. Ein derartiger Ersatzindew ist zusammen mit dem Stichtag sowie dem gegebenenfalls angepaßten Basispreis unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- (4) Ist nach Ansicht der Optionsschuldnerin eine Anpassung des Basiswertes nicht möglich oder wird der Indew oder ein etwaiger Ersatzindew während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr festgestellt und veröffentlicht und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indew aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, wird die Optionsschuldnerin für die Weiterberechnung und die Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Indewwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Indew oder des Ersatzindew Sorge tragen.
- (5) Die Entscheidung der Optionsschuldnerin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach § 3 (2) oder über die Bestimmung eines Ersatzindew nach § 3 (3) und eines Ersatzwertes nach § 3 (4) sowie die Berechnung des maßgeblichen Indewwertes nach § 3 (4) durch die Optionsschuldnerin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des weiterberechneten maßgeblichen Indewwertes nach § 3 (4) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

§ 4 (Marktstörung)

Wenn am Ausübungstag oder dem letzten Tag der Optionsfrist ein Indewwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer im Indew enthaltenen Einzelwerte/s an der • oder der Handel in Derivaten auf den Indew oder darin enthaltenen Einzelwerte an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf den Indew werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Ausübungstag oder der letzte Tag der Optionsfrist auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (siehe § 5 (6)), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den Indewwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit (•)) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 5 (Optionsfrist, Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann vom Optionsscheininhaber in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Ortszeit München), einschließlich, ausgeübt werden (nachfolgend die »Optionsfrist« genannt). Mit Ablauf der Optionsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, daß der Optionsscheininhaber bei der Optionsschuldnerin eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Ausübungserklärung« genannt) einreicht und die Optionsscheine auf die Optionsschuldnerin überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unviderrufliche Anweisung an die Optionsschuldnerin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsschuldnerin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. 2013 der Optionsschuldnerin bei der Clearing AG.
- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungsfrist ist bindend und unviderruflich.

- (4) Als Ausübungstag des Optionsrechts (der »Ausübungstag«) gilt der Bankarbeitstag, an dem der Optionsschuldnerin vor 10.00 Uhr (Ortszeit München) die Ausübungserklärung in München zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr in Absatz (2) (ii) genanntes Konto bei der Clearing AG übertragen worden sind bzw. die in Absatz (2) (i) genannte unviderrufliche Anweisung erteilt worden ist.
- (5) Die Optionsschuldnerin wird am letzten Tag der Optionsfrist (•) ohne weiteres Zutun und im Namen der Optionsscheininhaber das Optionsrecht für die Optionsscheine ausüben, deren Differenzbetrag positiv ist. Bei der Berechnung des Differenzbetrages (siehe § 1 (1)) werden Gebühren, Provisionen und sämtliche andere Kosten außer acht gelassen, die durch die Optionsschuldnerin oder durch eine andere vom Optionsscheininhaber mit der Ausübung der Optionsscheine beauftragten Stelle in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bankarbeitstag im Sinne dieser Optionsbedingungen ist ein Tag, an dem die Banken für die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts erforderlichen Geschäfte in München geöffnet sind, sowie eine Feststellung des Indew an der • erfolgt.

§ 6

(Zahlung des Differenzbetrages)

- (1) Innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Optionsfrist wird die Optionsschuldnerin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zahlen, und zwar auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto oder durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an den Optionsscheininhaber.
- (2) Der Differenzbetrag wird durch die Optionsschuldnerin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 7

(Erlöschen der Optionsrechte)

Falls es der Optionsschuldnerin während der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund unmöglich wird, ihre Verpflichtung aus dem Optionsschein zu erfüllen, ist die Optionsschuldnerin berechtigt, alle die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Optionsrechte insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 für erloschen zu erklären, und zwar auch dann, wenn die Ausübung einzelner Optionsrechte bereits wirksam, der Differenzbetrag aber den betreffenden Optionsscheininhabern noch nicht gutgeschrieben wurde. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

§ 8

(Ersetzung der Optionsschuldnerin)

- (1) Die Optionsschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Optionsschuldnerin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 9

(Bekanntmachungen)

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht.

§ 10

(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

(Fortsetzung § 10)

- (2) Die Optionsschuldnerin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 11

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsschuldnerin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Optionsbedingungen

Indekorboptionsscheine •

- Call -

§ 1 (Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die • (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat • Indekorboptionsscheine •bis • als Kaufoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der am jeweiligen Ausübungstag (siehe § 4) zuletzt festgestellte Wert des Indekorbases (der »Indekorbwert«) den jeweiligen Basispreis von

•

überschreitet.

- (2) Die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden müssen, um von der Optionsschuldnerin am Ausübungstag die Zahlung des Differenzbetrages zu verlangen, beträgt mindestens • Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
- (3) Die Optionsschuldnerin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2 (Form der Optionsscheine)

Die von der Optionsschuldnerin ausgegebenen Optionsscheine werden in je einem Inhaber-Sammeloptionsschein pro Serie verbrieft, der bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

- Put -

§ 1 (Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die •• (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat • Indekorboptionsscheine •bis • als Verkaufsoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der am jeweiligen Ausübungstag (siehe §) zuletzt festgestellte Wert des Indekorbases (der »Indekorbwert«) den jeweiligen Basispreis von

•

unterschreitet.

§ 3 (Indexkorb)

- (4) Der Indekorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Indekorb«):
 -
- (5) Der Indekorbwert wird wie folgt ermittelt:
 -
- (3) Grundlage für die Berechnung des Indekorbwertes sind die jeweiligen im Indekorb enthaltenen Indizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (das »Indekonzept«), die von der • (die »Börse«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Indizes durch die Börse. Dies gilt auch dann, wenn sich während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Indek, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse oder Aktien, auf deren Grundlage der Indek berechnet wird oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indekonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- (4) Wird einer der im Indekorb enthaltenen Indizes aufgehoben bzw. durch ein anderes Indekonzept ersetzt, wird die Emittentin bestimmen, ob und welches andere Indekonzept künftig für die Berechnung des Indekorbwertes zugrundegelegt ist, und diese Angaben gemäß § 9 veröffentlichen.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indekonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Indekwertes auf der Grundlage des bisherigen Indekonzeptes und dessen zuletzt festgestellten Werts Sorge tragen.
- (6) Festlegungen durch die Emittentin sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet daraus, daß sie im Zusammenhang mit dieser Emission Festlegungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4 (Optionsfrist, Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann vom Optionsscheininhaber in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Ortszeit München), einschließlich, ausgeübt werden (nachfolgend die »Optionsfrist« genannt). Mit Ablauf der Optionsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, daß der Optionsscheininhaber bei der Optionsschuldnerin eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Ausübungserklärung« genannt) einreicht und die Optionsscheine auf die Optionsschuldnerin überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsschuldnerin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsschuldnerin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. 2013 der Optionsschuldnerin bei der Clearing AG.

(Fortsetzung § 4)

- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungsfrist ist bindend und unviderruflich.

- (4) Als Ausübungstag des Optionsrechts (der »Ausübungstag«) gilt der Bankarbeitstag, an dem der Optionsschuldnerin vor 10.00 Uhr (Ortszeit München) die Ausübungserklärung in München zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr in Absatz (2) (ii) genanntes Konto bei der Clearing AG übertragen worden sind bzw. die in Absatz (2) (i) genannte unviderrufliche Anweisung erteilt worden ist.
- (5) Die Optionsschuldnerin wird am letzten Tag der Optionsfrist (•) ohne weiteres Zutun und im Namen der Optionsscheininhaber das Optionsrecht für die Optionsscheine ausüben, deren Differenzbetrag positiv ist. Bei der Berechnung des Differenzbetrages (siehe § 1 (1)) werden Gebühren, Provisionen und sämtliche andere Kosten außer acht gelassen, die durch die Optionsschuldnerin oder durch eine andere vom Optionsscheininhaber mit der Ausübung der Optionsscheine beauftragten Stelle in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bankarbeitstag im Sinne dieser Optionsbedingungen ist ein Tag, an dem die Banken für die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts erforderlichen Geschäfte in München geöffnet sind, sowie eine Feststellung der Indizes an der/den • erfolgt.

§ 5

(Zahlung des Differenzbetrages)

- (1) Innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Optionsfrist wird die Optionsschuldnerin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zahlen, und zwar auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto oder durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an den Optionsscheininhaber.
- (2) Der Differenzbetrag wird durch die Optionsschuldnerin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

(Marktstörung)

Wenn am Ausübungstag oder am letzten Tag der Optionsfrist ein für die Berechnung des Indekskorbes relevanter Indekswert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer im Indek enthaltenen Einzelwertes/n an der • oder der Handel in Derivaten auf den Indek oder darin enthaltenen Einzelwerte an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf den Indek werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Ausübungstag oder der letzte Tag der Optionsfrist auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den Indekswert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit •) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 7 (Erlöschen der Optionsrechte)

Falls es der Optionsschuldnerin während der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund unmöglich wird, ihre Verpflichtung aus dem Optionsschein zu erfüllen, ist die Optionsschuldnerin berechtigt, alle die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Optionsrechte insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 für erloschen zu erklären, und zwar auch dann, wenn die Ausübung einzelner Optionsrechte bereits wirksam, der Differenzbetrag aber den betreffenden Optionsscheininhabern noch nicht gutgeschrieben wurde. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

§ 8 (Ersetzung der Optionsschuldnerin)

- (1) Die Optionsschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Optionsschuldnerin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht.

§ 10 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Optionsschuldnerin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 11 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsschuldnerin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Optionsbedingungen Aktienoptionsscheine •

- Call -

§ 1

(Optionsscheine, Optionsrecht,
Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat jeweils • Call Aktienoptionsscheine • bis • als Kaufoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Ein Optionsschein bezieht sich auf eine Stammaktie der •, WKN • (die »Aktie«). Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der Kassakurs der Aktie an der • (die »Börse«) am Ausübungstag (siehe § 3) den jeweiligen Basispreis von

•

überschreitet.

- (2) Die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden müssen, um von der Optionsschuldnerin am Ausübungstag die Zahlung des Differenzbetrages zu verlangen, beträgt mindestens • Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
- (3) Die Optionsschuldnerin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

(Form der Optionsscheine)

Die von der Optionsschuldnerin ausgegebenen Optionsscheine werden in je einem Inhaber-Sammeloptionsschein pro Serie verbrieft, der bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

§ 3

(Optionsfrist, Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann vom Optionsscheininhaber in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Ortszeit München), einschließlich, ausgeübt werden (nachfolgend die »Optionsfrist« genannt). Mit Ablauf der Optionsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, daß der Optionsscheininhaber bei der Optionsschuldnerin eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Ausübungserklärung« genannt) ein-

- Put -

§ 1

(Optionsscheine, Optionsrecht,
Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat jeweils • Put Aktienoptionsscheine • bis • als Verkaufsoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Ein Optionsschein bezieht sich auf eine Stammaktie der •, WKN • (die »Aktie«). Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der Kassakurs der Aktie an der • (die »Börse«) am Ausübungstag (siehe § 3) den jeweiligen Basispreis von

•

unterschreitet.

(Fortsetzung § 3)

reicht und die Optionsscheine auf die Optionsschuldnerin überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsschuldnerin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsschuldnerin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. 2013 der Optionsschuldnerin bei der Clearing AG.

- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungsfrist ist bindend und unwiderruflich.

- (4) Als Ausübungstag des Optionsrechts (der »Ausübungstag«) gilt der Bankarbeitstag, an dem der Optionsschuldnerin vor 10.00 Uhr (Ortszeit München) die Ausübungserklärung in München zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr in Absatz (2) (ii) genanntes Konto bei der Clearing AG übertragen worden sind bzw. die in Absatz (2) (i) genannte unwiderrufliche Anweisung erteilt worden ist.
- (5) Die Optionsschuldnerin wird am letzten Tag der Optionsfrist (•) ohne weiteres Zutun und im Namen der Optionsscheininhaber das Optionsrecht für die Optionsscheine ausüben, deren Differenzbetrag positiv ist. Bei der Berechnung des Differenzbetrages (siehe § 1 (1)) werden Gebühren, Provisionen und sämtliche andere Kosten außer acht gelassen, die durch die Optionsschuldnerin oder durch eine andere vom Optionsscheininhaber mit der Ausübung der Optionsscheine beauftragten Stelle in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bankarbeitstag im Sinne dieser Optionsbedingungen ist ein Tag, an dem die Banken für die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts erforderlichen Geschäfte in München geöffnet sind, sowie eine Kursfeststellung an der • erfolgt.

§ 4

(Aussetzung der Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann nicht ausgeübt werden:
- (i) während des Zeitraumes vom ersten Handelstag (einschließlich) des Bezugsrechtshandels an der Börse bis zum dritten Handelstag (einschließlich) nach dem letzten Tag des Bezugsrechtshandels an der Börse, für von der • (die »Gesellschaft«) ihren Aktionären gewährten Rechten, neue Aktien (einschließlich Stammaktien und vergleichbare Wertpapiere) unmittelbar oder mittelbar oder Teilschuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien zu beziehen.
 - (ii) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (siehe § 3(6)) (einschließlich) nach einer Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Optionsrechts am letzten Tag der Optionsfrist nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so verlängert sich die Optionsfrist bis zum nächstmöglichen Ausübungstag.

- (2) Handelstag ist jeder Tag, an dem die Börse zum Zweck der Kursfeststellung von börsennotierten Werten geöffnet ist.

§ 5

(Anpassung der Basispreise und des Bezugsverhältnisses)

- (1) Sollte die Gesellschaft während der Optionsfrist unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöhen (»Kapitalerhöhung gegen Einlagen«), werden am ersten Handelstag der Aktien nach dem letzten Handelstag des Bezugsrechtshandels an der Börse (»Stichtag«) die Basispreise um den Wert des (nicht-gezeichneten) Durchschnittskurses verringert, der sich aus der Summe aller während des Bezugsrechtshandels festgestellten Kassakurse des Bezugsrechts, dividiert durch die Anzahl der Handelstage des Bezugsrechtshandels, errechnet. Die so ermittelten Basispreise werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Im Falle einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten werden am Stichtag die Basispreise um den Wert des (nicht-gezeichneten) Durchschnittskurses verringert, der sich aus der Summe aller während des Bezugsrechtshandels festgestellten Kassakurse des Bezugsrechts, dividiert durch die Anzahl der Handelstage des Bezugsrechtshandels, errechnet. Die so ermittelten Basispreise werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Erhöhung des Bezugsverhältnisses bei Aktien, die an der Euronext notiert werden, erfolgt jedoch nur dann, wenn auch die Kontraktgrößen (»kleinste handelbare Einheit an der Euronext von Euronext-Optionen auf die Aktie erhöht werden. In diesem Fall erfolgt die Berechnung gemäß Absatz (3).

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bei Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien und im Fall einer Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) werden die Basispreise mit dem Wert, der sich aus folgender Formel ergibt, multipliziert und das Bezugsverhältnis dividiert:

$$\frac{N_0}{N_n}$$

Dabei ist: N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung
 N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung

- (4) Im Fall einer Kapitalherabsetzung, die durch die Herabsetzung des Nennbetrages der Aktie erfolgt oder bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen bleiben die Basispreise sowie das Bezugsverhältnis unverändert.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Optionsschuldnerin berechnet und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 6

(Zahlung des Differenzbetrages)

- (1) Innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Optionsfrist wird die Optionsschuldnerin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zahlen, und zwar auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto oder durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an den Optionsscheininhaber.
- (2) Der Differenzbetrag wird durch die Optionsschuldnerin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 7

(Marktstörung)

Falls am Ausübungstag oder am letzten Tag der Optionsfrist an der Börse ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der • oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der entsprechenden Terminbörse (Derivate auf die Aktie werden als Optionen und Futures an der • gehandelt) ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Ausübungstag bzw. der letzte Tag der Optionsfrist auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag,

an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit •) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Erlöschen der Optionsrechte)

Falls es der Optionsschuldnerin während der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund unmöglich wird, ihre Verpflichtung aus dem Optionsschein zu erfüllen, ist die Optionsschuldnerin berechtigt, alle die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Optionsrechte insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 für erloschen zu erklären, und zwar auch dann, wenn die Ausübung einzelner Optionsrechte bereits wirksam, der Differenzbetrag aber den betreffenden Options-scheininhabern noch nicht gutgeschrieben wurde. Eine Erstattung des für den Erwerb der Options-scheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

§ 9 (Ersetzung der Optionsschuldnerin)

- (1) Die Optionsschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Optionsschuldnerin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und - sofern rechtlich vorgeschrieben - in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) Die Optionsschuldnerin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsschuldnerin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Optionsbedingungen

Aktienkorboptionsscheine ●

- Call -

§ 1

(Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat jeweils • Call Aktienkorboptionsscheine • bis • als Kaufoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der Wert des Aktienkorbes am Ausübungstag (siehe § 4) den je weiligen Basispreis von

•

überschreitet.

- (2) Die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden müssen, um von der Optionsschuldnerin am Ausübungstag die Zahlung des Differenzbetrages zu verlangen, beträgt mindestens • Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
- (3) Die Optionsschuldnerin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

(Form der Optionsscheine)

Die von der Optionsschuldnerin ausgegebenen Optionsscheine werden in je einem Inhaber-Sammeloptionsschein pro Serie verbrieft, der bei der Deutsche Börse Clearing AG (nachfolgend »Clearing AG« genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am je weiligen Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.

§ 3

(Aktienkorb)

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, wie folgt zusammen (nachfolgend der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):

•

- (5) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt:

•

- Put -

§ 1

(Optionsscheine, Optionsrecht, Begebung weiterer Optionsscheine)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Optionsschuldnerin« genannt) hat jeweils • Put Aktienkorboptionsscheine • bis • als Verkaufsoptionen (nachfolgend die »Optionsscheine« genannt) begeben. Der Optionsscheininhaber hat das Recht, von der Optionsschuldnerin nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen (nachfolgend das »Optionsrecht« genannt). Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ausgedrückten Differenz (der »Differenzbetrag«), um die der Wert des Aktienkorbes am Ausübungstag (siehe § 4) den je weiligen Basispreis von

•

unterschreitet.

§ 4

(Optionsfrist, Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann vom Optionsscheininhaber in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Ortszeit München), einschließlich, ausgeübt werden (nachfolgend die »Optionsfrist« genannt). Mit Ablauf der Optionsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, daß der Optionsscheininhaber bei der Optionsschuldnerin eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Ausübungserklärung« genannt) einreicht und die Optionsscheine auf die Optionsschuldnerin überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unviderrufliche Anweisung an die Optionsschuldnerin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsschuldnerin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. 2013 der Optionsschuldnerin bei der Clearing AG.
- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungsfrist ist bindend und unviderruflich.

- (4) Als Ausübungstag des Optionsrechts (der »Ausübungstag«) gilt der Bankarbeitstag, an dem der Optionsschuldnerin vor 10.00 Uhr (Ortszeit München) die Ausübungserklärung in München zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr in Absatz (2) (ii) genanntes Konto bei der Clearing AG übertragen worden sind bzw. die in Absatz (2) (i) genannte unviderrufliche Anweisung erteilt worden ist.
- (5) Die Optionsschuldnerin wird am letzten Tag der Optionsfrist (•) ohne weiteres Zutun und im Namen der Optionsscheininhaber das Optionsrecht für die Optionsscheine ausüben, deren Differenzbetrag positiv ist. Bei der Berechnung des Differenzbetrages (siehe § 1 (1)) werden Gebühren, Provisionen und sämtliche andere Kosten außer acht gelassen, die durch die Optionsschuldnerin oder durch eine andere vom Optionsscheininhaber mit der Ausübung der Optionsscheine beauftragten Stelle in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bankarbeitstag im Sinne dieser Optionsbedingungen ist ein Tag, an dem die Banken für die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts erforderlichen Geschäfte in München geöffnet sind, sowie eine Kursfeststellung an der • erfolgt.

§ 5

(Aussetzung der Ausübung)

- (1) Das Optionsrecht kann nicht ausgeübt werden:
 - (i) während des Zeitraumes vom ersten Handelstag (einschließlich) des Bezugsrechtshandels an der Börse bis zum dritten Handelstag (einschließlich) nach dem letzten Tag des Bezugsrechtshandels an der Börse, für von der • (die »Gesellschaft«) ihren Aktionären gewährten Rechten, neue Aktien (einschließlich Stammaktien und vergleichbare Wertpapiere) unmittelbar oder mittelbar oder Teilschuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien zu beziehen.
 - (ii) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (siehe § 3(6)) (einschließlich) nach einer Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Optionsrechts am letzten Tag der Optionsfrist nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so verlängert sich die Optionsfrist bis zum nächstmöglichen Ausübungstag.

- (2) Handelstag ist jeder Tag, an dem die Börse zum Zweck der Kursfeststellung von börsennotierten Werten geöffnet ist.

§ 6

(Anpassung der Basispreise und des Bezugsverhältnisses)

- (1) Sollte eine der Gesellschaften während der Optionsfrist unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöhen (»Kapitalerhöhung gegen Einlagen«), werden am ersten Handelstag der Aktien nach dem letzten Handelstag des Bezugsrechtshandels an der Börse (»Stichtag«) die Basispreise um den Wert des (nicht-gezeichneten) Durchschnittskurses verringert, der sich aus der Summe aller während des Bezugsrechtshandels festgestellten Kassakurse des Bezugsrechts, dividiert durch die Anzahl der Handelstage des Bezugsrechtshandels, errechnet. Die so ermittelten Basispreise werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Im Falle einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten werden am Stichtag die Basispreise um den Wert des (nicht-gezeichneten) Durchschnittskurses verringert, der sich aus der Summe aller während des Bezugsrechtshandels festgestellten Kassakurse des Bezugsrechts, dividiert durch die Anzahl der Handelstage des Bezugsrechtshandels, errechnet. Die so ermittelten Basispreise werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Erhöhung des Bezugsverhältnisses bei Aktien, die an der Eurew notiert werden, erfolgt jedoch nur dann, wenn auch die Kontraktgrößen (»kleinste handelbare Einheit an der Eurew«) von Eurew-Optionen auf die Aktie erhöht werden. In diesem Fall erfolgt die Berechnung gemäß Absatz 3.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bei Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien und im Fall einer Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) werden die Basispreise mit dem Wert, der sich aus folgender Formel ergibt, multipliziert und das Bezugsverhältnis dividiert:

$$\frac{N_0}{N_n}$$

Dabei ist: N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung
 N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung

- (4) Im Fall einer Kapitalherabsetzung, die durch die Herabsetzung des Nennbetrages der Aktie erfolgt oder bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen bleiben die Basispreise sowie das Bezugsverhältnis unverändert.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Optionsschuldnerin berechnet und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

§ 7

(Zahlung des Differenzbetrages)

- (1) Innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Optionsfrist wird die Optionsschuldnerin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zahlen, und zwar auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto oder durch Überweisung an die Clearing AG zur Weiterleitung an den Optionsscheininhaber.
- (2) Der Differenzbetrag wird durch die Optionsschuldnerin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 8 (Marktstörung)

Wenn der Handel (i) an einer Börse, an der eine der Korbaktien notiert wird, allgemein, oder (ii) in einer der Korbaktie an einer Börse oder (iii) in Options- oder Terminkontrakten in bezug auf eine der Korbaktien an der Terminbörse in dem Land der jeweiligen Maßgeblichen Börse oder in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, suspendiert oder wesentlich eingeschränkt wird («Marktstörung»), so verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Korbaktie auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Börse geöffnet ist und keine Marktstörung mehr vorliegt. Dauert die Marktstörung länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage, so wird die Optionsschuldnerin unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten einen Kurs der Korbaktie bestimmen.

§ 9 (Erlöschen der Optionsrechte)

Falls es der Optionsschuldnerin während der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund unmöglich wird, ihre Verpflichtung aus dem Optionsschein zu erfüllen, ist die Optionsschuldnerin berechtigt, alle die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Optionsrechte insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 11 für erloschen zu erklären, und zwar auch dann, wenn die Ausübung einzelner Optionsrechte bereits wirksam, der Differenzbetrag aber den betreffenden Optionsscheininhabern noch nicht gutgeschrieben wurde. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

§ 10 (Ersetzung der Optionsschuldnerin)

- (1) Die Optionsschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Optionsschuldnerin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und - sofern rechtlich vorgeschrieben - in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Optionsschuldnerin ist berechtigt, in diesen Optionsbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen

(Fortsetzung § 12)

bzv. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

§ 13

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsschuldnerin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

München, im Januar 1999

Bayerische
Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft